DE GRUYTER
SAUR

Handbuch des Antisemitismus

Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart

Herausgegeben von

Wolfgang Benz

Band 4

Ereignisse, Dekrete, Kontroversen

DE
G

Handbuch des Antisemitismus

Judenfeindschaft
in Geschichte und Gegenwart

Handbuch des Antisemitismus

Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart

Im Auftrag des Zentrums für Antisemitismusforschung
der Technischen Universität Berlin
herausgegeben von Wolfgang Benz
in Zusammenarbeit mit Werner Bergmann,
Johannes Heil, Juliane Wetzel und Ulrich Wyrwa

Redaktion: Brigitte Mihok

Band 1
Länder und Regionen

Band 2
Personen

Band 3
Begriffe, Theorien, Ideologien

Band 4
Ereignisse, Dekrete, Kontroversen

Band 5
Organisationen, Institutionen, Bewegungen

Band 6
Publikationen

Band 7
Film, Theater, Literatur und Kunst

Handbuch des Antisemitismus

Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart

Herausgegeben von Wolfgang Benz

Band 4

Ereignisse, Dekrete, Kontroversen

De Gruyter Saur

ISBN 978-3-598-24076-8
e-ISBN 978-3-11-025514-0

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© Copyright 2011 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/Boston.

Satz: bsix information exchange GmbH, Braunschweig
Druck: Strauss GmbH, Mörlenbach

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Vorwort

Der vierte Band des Handbuchs des Antisemitismus informiert über Ereignisse und Affären, über legislative Maßnahmen und politische Proklamationen, über Skandale, Exzesse, Debatten, Prozesse, die Manifestationen von Judenfeindschaft waren, sich darauf bezogen oder dadurch ausgelöst wurden wie die Armleder-Pogrome und die Rintfleisch-Verfolgungen in der frühen Neuzeit, die Hepp-Hepp-Krawalle am Anfang des 19. Jahrhunderts oder der Magdeburger Justizskandal 1925/26, das Luxemburger Abkommen 1952, die Borodajkewycz-Affäre in Österreich 1965.

Legislative Judenfeindschaft und auf Juden bezogene Gesetzgebung haben eine Tradition, die lange zurückreicht und durch Akte wie das Blutreinheitsgesetz (estatuto de limpieza de sangre), den Code Noir, das Crémieux-Dekret, Napoleons Décret Infâme, das nationalsozialistische „Berufsbeamtengesetz", das Schriftleitergesetz und die Nürnberger Gesetze, aber auch die „Preußischen General-Juden-Reglements" 1730 und 1750, die Toleranzpatente in Österreich-Ungarn 1781–1788, Judeneid und Leibzoll, der Judenparagraph in der Norwegischen Verfassung (1814), antijüdische Gesetze, wie sie in Italien, in Jugoslawien, in der Slowakei oder in Ungarn unter faschistischer Herrschaft eingeführt wurden.

Öffentliche Debatten, die in der Schweiz und in Norwegen über das Schächten stattfanden oder in Frankreich die Dreyfus-Affäre zum Abschluss brachten, sind in Artikeln dieses Bandes thematisiert; in der Bundesrepublik Deutschland bewegte die Kontroverse über Rainer Werner Fassbinders Stück „Die Stadt, der Müll und der Tod" die Gemüter, wie schon 1803–1805 die Grattenauer-Kontroverse oder 1879 der Berliner Antisemitismusstreit.

Die wichtigsten Ritualmordvorwürfe, lokalisiert und zu Gewalt gegen Juden verdichtet, sind in exemplarischen Beiträgen behandelt, chronologisch reicht deren Skala von Norwich (1144) über Amasya (1530) bis Kielce (1946), geographisch von Blois über Vraca, Trient, Konitz nach Xanten. Mit Orten und Regionen verbundene Gewaltexzesse gegen Juden haben ebenfalls oft Ritualmordvorwürfe zum Anlass wie die Pogrome, die in Kischinew, in Polen, im Russischen Reich, in der Slowakei, in Ungarn usw. im 19. und 20. Jahrhundert inszeniert wurden. Eine Ritualmordlegende begründete auch den Anderl-von-Rinn-Kult, der noch im 21. Jahrhundert blüht, obwohl sich die katholische Kirche davon distanziert. Auch die Damaskus-Affäre (1840) gehört in den Umkreis der Ritualmordlegenden, und in weiteren Lemmata finden sich Konnotationen zu dieser judenfeindlichen Stereotype.

Sehr viel Raum nimmt die Gewalt ein, die in der langen Geschichte des Antisemitismus geübt wurde, die aber auch noch zur jüdischen Erfahrung der Gegenwart gehört. Pogrome sind in einzelnen Artikeln thematisiert, die sich auf lokale Ereignisse beziehen, aber auch in historischen und geographischen Überblicken, etwa zur Pest-Zeit im Mittelalter und im russischen Bürgerkrieg sowie in Polen, im Russischen Reich, in der Slowakei, in Spanien, in Ungarn, 1848 im Elsass und in Baden. Die Vertreibungen der Juden aus England (1290), aus Frankreich im 14. Jahrhundert, aus Spanien (1492), aus Thrakien (1934) sind dargestellt, ebenso Ereignisse von eher indirekter aber erheblicher Wir-

kung wie der Arabische Aufstand 1936–1939 oder die Unruhen in Dänemark 1813 und 1819.

Das nicht immer rühmliche Wirken der Justiz in Sachen Antisemitismus kommt vielfältig zur Darstellung, bedeutende Verfahren waren der Eichmann-Prozess in Jerusalem 1961 und der Auschwitz-Prozess 1963–1965 in Frankfurt am Main, beide sind exemplarisch für viele andere Anstrengungen, den Holocaust juristisch aufzuarbeiten bis hin zum aktuellen Demjanjuk-Prozess in München. Grundlegende Bedeutung hatten die Nürnberger Prozesse unmittelbar nach dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft, ein zentraler Beleg für stalinistischen Antisemitismus ist der Slánský-Prozess in Prag gewesen; Entschädigung für jüdische Zwangsarbeit durch einen nutznießenden Industriekonzern, die Firma IG-Farben, wurde im Wollheim-Prozess in den 1950er Jahren erstmals erstritten. Zum Thema Judenfeindschaft gehört ebenso das Wirken der Inquisition. Die Justiz spielte eine beklagenswerte Rolle im Marburger Antisemitismus-Prozess 1888 sowie bei vielen weiteren Gelegenheiten wie im Fall Leo Frank (USA 1913) oder im Schauprozess gegen László Rajk in Ungarn 1949.

Exzessive Gewalt gegen Juden wurde in der Geschichte Europas oft geübt und ideologisch vorbereitet. Die Kreuzzüge des Hohen Mittelalters, die Armleder-Pogrome und der Fedtmilch-Aufstand in der frühen Neuzeit gehörten lange vor den Pogromen des 19. und 20. Jahrhunderts im Russischen Reich und schließlich im deutschen Raum im November 1938 mit der „Reichskristallnacht“ zur allgegenwärtigen Bedrohung der jüdischen Lebenswelt.

Viele Einträge informieren über den Ausbruch von Gewalt gegen Juden, die Kreuzzüge finden sich aber erst im 5. Band dieses Handbuches, da es den Herausgebern und der Redaktion logisch schien, sie unter dem Rubrum der Täter, die Gewalt organisierten, der Kreuzfahrer, zu behandeln. Damit ist sowohl das Odium, die Kreuzzüge hätten in erster Linie dem Judenhass gedient, als auch die Aufsplitterung der Behandlung des Sachverhalts in verschiedenen Bänden vermieden. Dieses Vorgehen war allerdings nicht in jedem Falle möglich. So erscheint zum Beispiel Holocaustleugnung als aktuelles Phänomen des Antisemitismus in Band 3 (Begriffe, Theorien, Ideologien) unter Holocaustleugnung, dort sind Prämissen, Motive und Verbreitung behandelt. Das gleiche Stichwort ist auch im vorliegenden Band 4 zu finden, hier ist es ausschließlich dem juristischen Straftatbestand gewidmet.

Logik und Konsequenz eines mehrbändigen Handbuches müssen immer wieder Kompromisse mit pragmatischen Erfordernissen schließen. So sucht man in Band 2 dieses Handbuches (Personen) vergeblich die Protagonisten und Akteure einiger judenfeindlicher Skandale: Jürgen Möllemann hat zwar zuletzt mit antisemitischen Stereotypen und Parolen Politik zu machen versucht, wäre aber als Persönlichkeit des Antisemitismus nicht richtig verortet. Ähnlich der ehemalige Abgeordnete Martin Hohmann, der 2003 im Mittelpunkt einer eindeutig judenfeindlichen Affäre stand, aber als Figur nur katalysatorische Funktion hatte und durch einen biographischen Artikel zu hoch bewertet wäre. In den Artikeln Hohmann-Affäre und Möllemann-Affäre ist die jeweilige Causa in Band 4 angemessen verortet. Das gilt in gleicher Weise für den Haider-Muzicant-Konflikt, der sich 2001 in Österreich abspielte, den Fall Deckert, der einen Aspekt von Neonazismus in der Bundesrepublik darstellt, die Fassbinder-Kontroversen, die Harlan-De-

batte, die Waldheim-Affäre und andere mehr. In einigen Fällen war es aber unumgänglich, Protagonisten des Judenhasses wie Mahmud Ahmadinedschad oder Günter Deckert sowohl als Person wie als Namensgeber für bestimmte Komplexe des Antisemitismus im Handbuch aufzuführen. Das gilt auch für den Historiker Heinrich von Treitschke, der in Band 2 als Meinungsführer porträtiert ist und der in Band 4 im Mittelpunkt des Berliner Antisemitismusstreits steht.

Den 110 Autoren der 230 Lemmata dieses Bandes gebührt der erste Dank der Herausgeber. Die Redaktion unter Brigitte Mihok, die das Erscheinen dieses Handbuchs in atemberaubendem Tempo vorantreibt, ist in diesen Dank ebenso eingeschlossen wie Angelika Königseder für die Schlusskorrektur und das Team des Verlags De Gruyter Saur.

Berlin, im Januar 2011

Wolfgang Benz

Inhalt

Affäre Blum → Magdeburger Justizskandal (1925/26)

Affäre Haas → Magdeburger Justizskandal (1925/1926)

Affäre Kölling-Haas → Magdeburger Justizskandal (1925/26)

Aktionsjuden → Novemberpogrome 1938

AMIA-Bombenattentat (1994) 1

Anderl-von-Rinn-Kult 2

Ansbacher Ratschlag 4

Antisemitenkongresse 5

Antisemitenpetition 7

Antisemitentage 9

Antisemitische Schmierwelle → Schmierwelle (1959–1960)

Antisemitismus-Umfragen 12

Antitalmudismus → Talmudhetze

Antizionistische Kampagne in Polen (1967/68) → Jüdischer Exodus aus Polen 1968

Arabischer Aufstand (1936–1939) 13

Arabischer Boykott 15

Arabisches Hochkomitee → Arabischer Aufstand (1936–1939)

Arierparagraph → Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums

Armleder-Pogrome 16

Auerbach-Kampagne 18

Auschwitz-Lüge → Holocaustleugnung (Straftatbestand)

Auschwitz-Prozess (1963–1965) 20

Ausschreitungen in Deutschland 1848. 23

Ausschreitungen in Frankreich 1898. . 24

Ausschreitungen in Konitz → Ritualmordvorwurf in Konitz (1900)

Ausschreitungen in Xanten → Ritualmordvorwurf in Xanten (1891)

Auswanderungsverbot 28

Ausweisung polnischer Juden (1938). . 29

Ausweisung von Ostjuden aus Bayern (1923) 32

Autodafé in Cartagena de Indias 34

Balfour-Erklärung 36

Barmat-Skandal (1925). 37

Barmer Theologische Erklärung → Ansbacher Ratschlag

Beilis-Affäre (1911–1913) 39

Berliner Antisemitismusstreit. 41

Berliner Judenpogrom (1571) 45

Berliner Kongress 46

Berner Prozess um die „Protokolle der Weisen von Zion“ 49

Berufsbeamtengesetz → Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums

Bitburg-Affäre (1985) 51

Bleibtreu-Affäre (1949). 53

Blutreinheitsgesetze. 56

Blutschutzgesetz → Nürnberger Gesetze

Börsenkrach (1873) 57

Borodajkewycz-Affäre (Österreich 1965). 59

Boykott-Tag, 1. April 1933 61

Boykottaktionen in Polen (1912) 62

Bücherverbrennungen (Mittelalter und frühe Neuzeit) 63

Bücherverbrennungen 1933 67

Buenos Aires-Krawalle (1910) 71

Bukarester Pogrom → Pogrom in Bukarest (1941)

Bundeswehrskandal (1977) 72

Chmielnicki-Pogrome (1648–1649) . . . 73

Code Noir 75

Constantine-Ausschreitungen (1934) . . 77
Crémieux-Dekret (1870) 78
Dabru emet 79
Damaskus-Affäre (1840) 80
Darmstädter Wort 81
Darquier-Affäre (1978) 82
Deckert-Fall → Fall Deckert
Décret de Crémieux → Crémieux-Dekret
Décret Infâme (1808) 85
Demjanjuk-Prozess 87
Deportation 88
Djerba-Attentat (Tunesien 2002) 89
Dorohoi-Pogrom → Pogrom in Dorohoi (1940)
Dreyfus-Affäre 90
Eichmann-Prozess (1961) 93
Einsatzgruppen 95
EKD-Erklärung zur Judenfrage (1950) 97
Emanzipationsverweigerung (Rumänien 1859–1923) 98
Emigration 101
Entartete Kunst (Ausstellung) → „Der ewige Jude“ (Propaganda-Ausstellung)
Entschädigung → Wiedergutmachung
Erlanger Gutachten 103
Erster Weltkrieg 104
Eselsmasken-Aktion (1978) 107
Estatutos de limpieza de sangre → Blutreinheitsgesetze
Eugenik auf der Iberischen Halbinsel 109
Evian-Konferenz (1938) 110
„Der ewige Jude“ (Propaganda-Ausstellung) 114
Fall Ahmadinedschad 118
Fall Bleibtreu, Adolf → Bleibtreu-Affäre (1949)
Fall Budde → Fall Nieland (1959)
Fall Buschhoff → Ritualmordvorwurf in Xanten (1891)
Fall Deckert 119
Fall Frank, Leo (USA 1913) 121
Fall Jenninger 122
Fall Lewin, Herbert 124
Fall Lüth → Harlan-Debatte
Fall Merker → Paul Merker-Fall
Fall Nieland (1959) 126
Fassbinder-Kontroversen 127
Faurisson-Affäre (1978/79) 130
Fedtmilch-Aufstand 132
Flüchtlingskonferenz in Evian → Evian-Konferenz (1938)
Französische Revolution 134
Fremden-Klausel → Emanzipationsverweigerung (Rumänien 1859–1923)
Friedhofsschändung in Erfurt (1983) 137
Galați-Massaker (1940) 138
Galizische Bauernunruhen (1898) . . . 139
Gaskammern 141
Gaswagen 143
General Order No. 11 (USA 1862) . . . 145
General-Juden-Reglement → Preußische General-Juden-Reglements (1730 und 1750)
Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen → Erlanger Gutachten
Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre → Nürnberger Gesetze
Gesetz zur Verteidigung der italienischen Rasse → Italienische Rassengesetze
Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums 146
Ghetto im Mittelalter 147
Ghetto unter NS-Herrschaft 150

Grattenauer-Kontroverse (1803–1805) 153
Grevesmöhlen-Fehde (1815) 156
Große antibolschewistische Schau → „Der ewige Jude“ (Propaganda-Ausstellung)
Haider–Muzicant-Konflikt (Österreich 2001) 157
Harlan-Debatte 159
Hebron-Massaker → Klagemauer Vorfall (1929)
Hepp-Hepp-Krawalle 1819 162
Hepp-Hepp-Unruhen in Dänemark → Judenfehde und Hepp-Hepp-Unruhen in Dänemark (1813, 1819)
Hilsner-Affäre 165
Historikerstreit 166
Hohmann-Affäre 168
Holocaustleugnung (Straftatbestand) 173
Hostienfrevel in Röttingen (1298) → Rintfleisch-Verfolgungen
Inquisition in Lateinamerika 175
Inquisition in Portugal 176
Inquisitionstribunal in Lima 177
Inquisitionstribunal in Mexiko-Stadt 179
Irving-Prozess 179
„Isidor“-Kampagne 181
Italienische Rassengesetze 183
Jenninger-Fall → Fall Jenninger
Le Jeudi noir → Vélodrome d’Hiver-Razzia (1942)
Jew Bill → Jewish Naturalization Act (1753)
Jewish Naturalization Act (1753) 187
Jødefejde → Judenfehde und Hepp-Hepp-Unruhen in Dänemark (1813, 1819)
Juden ohne Maske → „Der ewige Jude“ (Propaganda-Ausstellung)
Juden-Edikt des Großen Kurfürsten → Preußische General-Juden-Reglements (1730 und 1750)
Judeneid 189
Judenfehde und Hepp-Hepp-Unruhen in Dänemark (1813, 1819) 190
Judenflinten-Prozess 192
Judenmord von Payerne (1942) 194
Judenordnungen 195
Judenparagraph des norwegischen Grundgesetzes (1814) 200
Juden-Reglement → Preußische General-Juden-Reglements (1730 und 1750)
Judenreglement (Russland 1804) 202
Judenstein → Anderl-von-Rinn-Kult
Judenstern 204
Judenverfolgung im Elsass und im Großherzogtum Baden (1848) 205
Judenzählung (1916) 208
Jüdischer Exodus aus Polen (1968) . . 210
Jugoslawische antijüdische Gesetze (1940) 212
Le Juif et la France → „Der ewige Jude“ (Propaganda-Ausstellung)
Kairoer Judenprozess (1933/34) 214
Kantonisten 215
Kantorowicz-Affäre (1880) 217
Kielce-Pogrom → Pogrom in Kielce (1946)
Kindertransporte 219
Klagemauer-Vorfall in Jerusalem (1929) 219
Kölner Karneval (1934–1939) 221
Köpenicker Blutwoche 222
Kommissarbefehl 224
Konitzer Ritualmordvorwurf → Ritualmordvorwurf in Konitz (1900)
Kulturkampf 225
Kunmadaras-Pogrom → Pogrome in Ungarn (1946)
Kurfürstendammkrawalle 228

Kutisker-Barmat-Skandal → Barmat-Skandal (1925)
Laterankonzil 1215 229
Leibzoll 231
Leo Frank-Fall → Fall Frank, Leo (USA 1913)
Levin-Poeschke-Mord (1980) 232
Lewin-Fall → Fall Lewin, Herbert
Limpieza de sangre → Blutreinheitsgesetze
Linker Antisemitismus in der Schweiz 233
Linzer Programm 235
Loi Gayssot → Faurisson-Affäre
Luxemburger Abkommen 1952 237
Magdeburger Justizskandal (1925/26) 241
Magdeburger Mordfall Helling-Haas → Magdeburger Justizskandal (1925/26)
Maigesetze (Russland 1882) 243
Marburger Antisemitismusprozess (1888) 245
Marienkult und Judenfeindschaft in Polen 246
Massaker von Lissabon (1506) 248
Maßregeln gegen das Vagabundieren → Emanzipationsverweigerung (Rumänien 1859–1923)
Merker-Fall → Paul Merker-Fall
Miskolc-Diósgyör-Pogrom → Pogrome in Ungarn (1946)
Möllemann-Affäre 250
Mortara-Affäre 252
Neuenhovener Ritualmordvorwurf → Ritualmordvorwurf in Neuenhoven (1834)
Nieland-Fall → Fall Nieland
Nostra aetate → Zweites Vatikanisches Konzil
Novemberpogrome 1938 („Reichskristallnacht“) 253
Numerus clausus → Judenordnungen → Judenparagraph des norwegischen Grundgesetzes → Jugoslawische antijüdische Gesetze → Italienische Rassengesetze → Slowakische Rassengesetze → Ungarische Rassengesetze
Nürnberger Gesetze 257
Nürnberger Prozesse 258
Oberammergauer Passionsspiele → Passionsspiele
Operation Frühlingswind → Vélodrome d’Hiver-Razzia (1942)
Ostjudendebatte 261
Ostjuden-Erlass (1919) 262
Passionsspiele 263
Paul Merker-Fall 265
Peel-Commission → Arabischer Aufstand (1936–1939)
Péril Juif → „Der ewige Jude“ (Propaganda-Ausstellung)
Pfefferkornstreit 268
Pferdebahn-Affäre → Kantorowicz-Affäre (1880)
Pogrom in Bagdad („Farhud“, 1941) 269
Pogrom in Berlin → Berliner Judenpogrom (1571)
Pogrom in Bukarest (1941) 270
Pogrom in Constantine (1934) → Constantine-Ausschreitungen (1934)
Pogrome im Deutschen Reich November 1938 → Novemberpogrome 1938
Pogrom in Dorohoi (1940) 272
Pogrom in Dusetos 273
Pogrom im Elsass (1338) → Armleder-Pogrome
Pogrom in Franken und am Mittelrhein → Armleder-Pogrome
Pogrom in Gomel → Pogrome im Russischen Reich (1903–1905)
Pogrom in Gunzenhausen (1934) 274

Pogrom in Iaşi (1941) 276
Pogrom in Jedwabne (1941) 277
Pogrom in Kielce (1946) 279
Pogrom in Kischinew (1903) 282
Pogrome in Lemberg (1918 und 1941) 284
Pogrom in Neustettin (1881) 287
Pogrome in Odessa 289
Pogrome in der Pestzeit (1348–1350) . 292
Pogrome in Polen (1918–1921) 294
Pogrome im Russischen Bürgerkrieg (1917–1921) 296
Pogrome im Russischen Reich (1903–1906) 298
Pogrom im Scheunenviertel (1923) . . 299
Pogrom in Sevilla → Pogrom in Spanien (1391)
Pogrome in der Slowakei (1945–1946) 301
Pogrom in Spanien (1391) 302
Pogrom in Topol'čany → Pogrome in der Slowakei (1945–1946)
Pogrome in der Ukraine 303
Pogrome in der Ukraine (1648–1649) → Chmielnicki-Pogrome (1648–1649)
Pogrome in Ungarn (1946) 308
Polenaktion → Ausweisung polnischer Juden (1938)
Prangerumzüge im Nationalsozialismus 313
Preußische General-Juden-Reglements (1730 und 1750) 315
Preußisches Emanzipationsedikt (1812) 319
Protokolle der Weisen von Zion 321
La Rafle du Vélodrome d'Hiver → Vélodrome d'Hiver-Razzia (1942)
Rajk-Schauprozess 325
Räterevolution → Revolution und Konterrevolution (1918–1923)
Raubgold-Debatte in der Schweiz . . . 326
Reichsbürgergesetz → Nürnberger Gesetze
Reichskristallnacht → Novemberpogrome 1938
Reichskulturkammergesetz 329
Restitution → Wiedergutmachung
Revolution 1848 331
Revolution und Konterrevolution (1918–1923) 334
Rintfleisch-Pogrom → Rintfleisch-Verfolgungen
Rintfleisch-Verfolgungen 337
Ritualmordlegenden im postsowjetischen Russland 338
Ritualmordprozess in Blois (1171) . . . 340
Ritualmordprozess in Vraca (1891–1893) 342
Ritualmordvorwurf in Amasya (1530) 343
Ritualmordvorwurf in Damaskus → Damaskus-Affäre (1840)
Ritualmordvorwurf in Kielce → Pogrom in Kielce (1946)
Ritualmordvorwurf in Konitz (1900) 343
Ritualmordvorwurf auf Korfu (1891) 347
Ritualmordvorwurf in Marchegg → Ritualmordvorwurf in Pösing und Marchegg (1529)
Ritualmordvorwurf in Neuenhoven (1834) 349
Ritualmordvorwurf in Norwich (1144) 351
Ritualmordvorwurf in Petrovo selo (1928) 353
Ritualmordvorwurf in Polná (1899) → Hilsner-Affäre
Ritualmordvorwurf in Pösing und Marchegg (1529) 354
Ritualmordvorwurf in Rinn (1475) → Anderl-von-Rinn-Kult

Ritualmordvorwurf in Tiszaeszlár (1882) 355
Ritualmordvorwurf in Trient (1475) . 356
Ritualmordvorwurf in Xanten (1891) 358
Rosenberg-Prozess (USA 1951) 361
Rotter-Skandal → Sklarek-Skandal (1929)
Şăineanu-Fall 363
Schach 364
Schächtverbot-Debatte in Norwegen (1929) 366
Schächtverbot-Debatten in der Schweiz 368
Scheunenviertel-Pogrom → Pogrom im Scheunenviertel (1923)
Schmidt-Begin-Konflikt (1981) 370
Schmierwelle (1959–1960) 373
Schriftleitergesetz 378
Schutzjuden → Preußische General-Juden-Reglements (1730 und 1750)
Semana tragica (1919) 380
Sklarek-Skandal (1929). 381
Sklavenhandel 384
Slánský-Prozess 386
Slowakische Rassengesetze (1939–1941) 387
South Wales-Ausschreitungen (1911) 389
Speyrer Judenprivileg vom 4. April 1544 391
Stalinistische Kampagnen gegen „Kosmopolitismus“ und „jüdischen Nationalismus“ 393
Statut des Juifs. 396
Streckfuß-Debatten 399
Strousberg-Affäre 402
Stuttgarter Schuldbekenntnis 405
Sühneabgaben → Novemberpogrome 1938
Sühneleistung → Novemberpogrome 1938
Sykes-Picot-Abkommen → Balfour Erklärung
Talmudhetze. 406
Talmudverbrennungen → Bücherverbrennungen (Mittelalter und frühe Neuzeit)
Toleranzpatente (Österreich-Ungarn 1781–1788) 409
Tribunal do Santo Offício → Inquisition in Portugal
Türkische Vermögenssteuer → Varlik Vergisi
Ungarische Judengesetze (1938–1942) 410
Varlık Vergisi (1942) 412
Vélodrome d’Hiver-Razzia (1942) . . . 413
Verbrennung undeutschen Schrifttums → Bücherverbrennungen 1933
Verfluchungsthese → Zweites Vatikanisches Konzil
Verschwörung der Kremlärzte. 416
Vertreibung der Juden aus England (1290) 418
Vertreibung der Juden aus Frankreich (14. Jahrhundert) 420
Vertreibung der Juden aus Spanien (1492) 421
Vertreibung der Juden aus Thrakien (1934) 422
Verwerfungstheorie → Zweites Vatikanisches Konzil
Viertes Laterankonzil (1215) → Laterankonzil 1215
Volkspredigten im Mittelalter 423
Waldheim-Affäre. 426
Walser-Bubis-Debatte 428
Wannsee-Konferenz 430
Warenhausfrage 432
Wartburgfest 434
Wiedergutmachung. 435

Wiener Kongress 439
Wollheim-Prozess 441
Xantener Ritualmordvorwurf → Ritualmordvorwurf in Xanten (1891)
Zündel-Affäre 443
Zwangsdisputationen Paris (1240) und Barcelona (1263) 445
Zwangspredigten → Volkspredigten im Mittelalter
Zwangstaufe (Portugal) 447
Zweites Vatikanisches Konzil 448

Autorenverzeichnis 451
Register der Personen 457
Register der Orte und Regionen 473
Register der Organisationen und Institutionen 485
Register der Publikationen 491

Affäre Blum → Magdeburger Justizskandal (1925/26)

Affäre Haas → Magdeburger Justizskandal (1925/26)

Affäre Kölling-Haas → Magdeburger Justizskandal (1925/26)

Aktionsjuden → Novemberpogrome 1938

AMIA-Bombenattentat (1994)

Mit über 200.000 Juden lebt in Argentinien nicht nur eine der größten jüdischen Gemeinden Lateinamerikas, sondern das Land ist gleichzeitig auch Heimat für Hunderttausende Einwanderer aus arabischen Staaten, von denen viele Verbindungen in den Nahen Osten pflegen. Erhebliche Einschnitte in das Verhältnis zwischen Juden und Arabern sowie zwischen Argentinien, dem Libanon und Iran stellten zwei blutige und bis heute nicht restlos aufgeklärte Bombenattentate dar, die 1992 und 1994 die Jüdische Gemeinde in Argentinien erschütterten. Mit diesen Attentaten, bei denen 116 Menschen ihr Leben verloren und über 350 verletzt wurden, kam nicht nur der arabische Terrorismus nach Lateinamerika, sondern führte auch zu einer immer größeren Anzahl von anti-jüdischen und anti-israelischen Vorfällen.

Am 17. März 1992 explodierte vor der dreistöckigen Israelischen Botschaft in Buenos Aires eine Autobombe, die 29 Personen in den Tod riss und 242 verletzte. Unter den Opfern befanden sich israelische Diplomaten, Zivilisten und Kinder einer benachbarten katholischen Schule. Mehr als 400 umliegende Wohnungen und Geschäfte wurden zerstört oder stark beschädigt. Obgleich der islamistische Jihad sich zu dem Selbstmordattentat bekannte und es als Strafaktion für den ein Monat zuvor von der israelischen Armee getöteten Generalsekretär des militärischen Flügels der Hisbolla Sayyid Abbas al-Musawi bezeichnete, liefen die halbherzig angestellten Untersuchungen ins Leere. 1996 beschuldigte die Argentinische Akademie der Ingenieurwissenschaften einen israelischen Botschaftsangehörigen, die Bombe in der Botschaft selbst gezündet zu haben. Zwei Jahre später ging aus einem abgehörten Telefongespräch aus der iranischen Botschaft jedoch klar hervor, dass die Drahtzieher und Verantwortlichen des Attentats aus dem Iran und dem Libanon stammten. Argentinien verwies daraufhin sechs der sieben iranischen Botschaftsangehörigen des Landes.

Am 18. Juli 1994 kamen bei einem Bombenattentat auf das jüdische Gemeindezentrum AMIA (Asociación Mutual Israelita Argentina) und die DAIA (Delegación de Asociaciones Israelitas Argentinas) in Buenos Aires 87 Menschen ums Leben, darunter führende Persönlichkeiten der jüdischen Gemeinde, über 100 wurden verletzt. Das siebenstöckige Gebäude, Sitz zahlreicher jüdischer Organisationen und Vereine, wurde vollständig zerstört. Das Attentat löste die größte Ermittlungsaktion in der argentinischen Rechtsgeschichte aus (die Akten umfassen mittlerweile 120.000 Seiten) und führte zu einem selbst in Argentinien nicht für vorstellbar gehaltenen Fall von krimineller Rechtsbeugung und regierungsamtlicher Vertuschung, in den hohe Politiker, Regierungsangestellte, Richter und Geheimdienstler verwickelt waren.

Im November 2005 bezichtigte der Staatsanwalt Alberto Nisman den 21-jährigen Libanesen Ibrahim Hussein Berro der Tat und warf den Regierungen des Libanons und des Irans vor, das Selbstmordattentat geplant und ausgeführt zu haben. Die Schuld Ber-

ros, der nach libanesischen Angaben im Juli bzw. September 1994 von der israelischen Armee getötet worden sein soll, konnte jedoch bis heute wegen fehlender DNA-Proben nicht eindeutig nachgewiesen werden. Libanon und Iran beschuldigten ihrerseits Israel, das Attentat gemeinsam mit argentinischen Regierungsstellen verübt zu haben, um die Hisbollah (Partei Gottes) und den Iran zu diffamieren.

Auf der Grundlage der Ermittlungsergebnisse der vom argentinischen Staatspräsidenten Néstor Kirchner eingesetzten Sonderermittler Alberto Nisman und Marcelo Martínez Burgos beantragte der Bundesrichter Rodolfo Canicoba Corral am 9. November 2006 internationale Haftbefehle gegen den damaligen iranischen Präsidenten Ali Akbar Haschemi Rafsandschani sowie zwei seiner damaligen Minister, zwei Diplomaten und drei führende Milizionäre, denen er Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorwarf. Im Oktober 2009 erhob der Bundesrichter Ariel Lijo, gestützt auf Recherchen von Interpol und der amerikanischen und israelischen Geheimdienste, Anklage gegen den früheren, aus dem Libanon stammenden Staatspräsidenten Carlos Menem, seinen Bruder Munir Menem, den früheren Chef des Geheimdienstes SIDE (Servicio de Inteligencia del Estado) Hugo Anzorreguy, den damals ermittelnden und jetzt pensionierten Bundesrichter Juan José Galeano sowie zahlreiche hohe Regierungsangestellte, die Aufklärung des Attentats von 1994 behindert, Akten gefälscht und vernichtet sowie Zeugen bestochen zu haben.

Michael Studemund-Halévy

Literatur

Gustavo Efron, El atentado y las representaciones sociales a través de los medios, in: Índice 23 (2005), S. 231–253.

Carlos Escudé, Limits to governability, corruption and transnational terrorism: the case of the 1992 and 1994 attacks in Buenos Aires, in: Estudios Interdisciplinarios de América Latina y el Caribe 14 (2003), 2, S. 127–148.

Beatriz Gurevich, Las relaciones entre judíos y árabes de Buenos Aires después del atentado contra la Asociación Mutual Israelita Argentina, in: Árabes y judíos en Iberoamérica, 2008, S. 387–416.

Juan Salinas, AMIA, el atentato: quiénes son los autores y por qué no están presos, Buenos Aires 1992.

Anderl-von-Rinn-Kult

Das unweit von Innsbruck liegende Rinn wurde zu einem Wallfahrtsort einer Ritualmordlegende. Der Arzt des nahegelegenen Frauenstiftes von Hall in Tirol, Hippolyt Guarinoni (1571–1654), war es, der den „Anderl-Kult“, basierend auf Gerüchten und Visionen, etabliert hat. Volksglaube verband sich mit gegenreformatorischen Auffassungen des Hochmittelalters, die nicht nur Hexen, sondern auch Juden als Christusfeinde, Teufelsdiener – Guarinoni nannte sie „Vettern des Teufels“ – sahen. Guarinoni war vertraut mit dem Kult, der sich rund um den vermeintlichen Ritualmordfall des Simon von Trient (auch Simmerle genannt) aus dem Jahr 1475 entwickelt hatte (→ Ritualmordvorwurf in Trient). Auch an anderen Orten wurden Juden im Zusammenhang mit dem Tod von Kindern des Ritualmordes beschuldigt und, wie damals üblich, unter Folter zu Geständnissen gezwungen. Hippolyt Guarinoni hörte 1619 erstmals das Gerücht,

es habe in Rinn einen weit zurückliegenden Ritualmord gegeben. Er begann mit intensiven Nachforschungen, die in Hinblick auf Erinnerungen, Quellen und somit Namen, Datierung oder Einzelheiten zunächst ergebnislos blieben. Es scheint aber, dass er mit seinen Befragungen suggestiv wirkte, denn schließlich erzählte ihm z.B. ein Mesner, dass das ermordete Kind Anderle geheißen habe. Es waren halluzinatorische Zustände, die Guarinoni zu Eingebungen verhalfen, besonders die Jahreszahl 1462 beruht auf einem Traum des Arztes.

Der Volkskundler Georg R. Schroubek erforschte das Zustandekommen der Anderle-Legende in zahlreichen Aufsätzen und forderte immer wieder ein, den hyperaktiven Guarinoni in dessen Zwiespältigkeit aus den Bedingungen seiner Zeit zu verstehen, etwa wenn er seinen Stiefbruder in seinem Auftreten gegen den Hexenwahn unterstützte. Die Entstehung der Anderle-Legende hat auch mit seinem Bemühen um die Popularisierung von Heiligen des Landes Tirol zu tun. Die von ihm entwickelte Legende passt in das erzählerische Schema ähnlicher vermeintlicher Ritualmordfälle. Das Kind Andreas Oxner sei am 12. Juli 1462 von durchreisenden jüdischen Kaufleuten gefoltert und schließlich „abgestochen“ worden. Die verwitwete Mutter sei zur Arbeit auswärts gewesen, sie habe Anderl bei dessen Taufpaten zurückgelassen, der das Kind für einen Hut mit Goldstücken an durchziehende jüdische Kaufleute verkauft habe. Der Mord wurde in grausamen Details geschildert und schlug sich später in zahlreichen Darstellungen nieder.

Guarinoni gelang es, einen über das Lokale hinausgehenden Kult zu etablieren, der bis in das 20. Jahrhundert fortdauerte. Dazu gehörte, dass in Judenstein bei Rinn zu Ehren des Andreas 1678 ein Gotteshaus über dem „Marterstein“ geweiht wurde, die dem Andreas zugeschriebene Kinderleiche dorthin überführt und schließlich 1744 als Reliquie in einem Glasschrein neben dem Hochaltar aufgestellt wurde. Ab 1753 wurde in der Diözese Brixen zum 12. Juli – wie für Tagesheilige üblich – jährlich ein Tagesbrevier gebetet, den Besuchern von Judenstein wurde ein „Ewiger Vollkommener Ablass“ gewährt, zwei Jahre danach erließ Papst Benedikt XIV. die Constitutio „Beatus Andreas“, in der Andreas als „beatus aequipollens“ bezeichnet wurde. Wenn auch nicht seliggesprochen, kam dies – formal an Vermögen – einer Seligsprechung gleich.

Volksfrömmigkeit, Wallfahrten, die Aufnahme in den Tiroler Sagenkanon, Andachtsbilder, Figurengruppen, Anderle-Spiele, das Aufgreifen der Legende durch die katholischen Exponenten des modernen Antisemitismus wie den Wiener Pfarrer Joseph Deckert oder die Übernahme der Ritualmord-Legende in der NS-Literatur sind Beispiele für die Verwurzelung des Anderl-Kultes. Dass nach der Shoah so lange an diesem Kult festgehalten wurde, muss irritieren.

Der bis 1980 amtierende Innsbrucker Bischof Paulus Rusch beließ es zunächst beim Status quo. Er galt sogar als Anderl-Verehrer, noch 1971 behauptete er, die Blutbeschuldigung sei nicht widerlegt. Der Abbau des Kultes erfolgte in kleinen Schritten. 1954 wurde ein neuer Diözesankalender approbiert, in dem die Andreas-Liturgie nicht mehr vorhanden war. 1961 wurden die Judenfiguren und die Legendentafeln unter Protest aus der Kirche entfernt. Es dauerte bis 1985, bis Bischof Stecher die Sistierung des Kultes endgültig in Angriff nahm. Die darauf folgenden Debatten erregten in Österreich und internationalen Medien großes Aufsehen. Die österreichische Politik mischte sich kaum ein, die Kirchenhierarchie war sich einig. Einzig der erzkonservative Bi-

schof Kurt Krenn meinte in einem Interview am 22. August 1987, dass in der „Diskussion um dieses Kind noch nicht alles ausgeschöpft“ sei. Die Proteste einer „Verehrergemeinschaft“ erregten wegen ihrer Uneinsichtigkeit zwar Aufsehen, blieben jedoch ohne Erfolg. Die Kirche in Judenstein wurde schlussendlich umgewidmet und alle auf den Ritualmord hinweisenden Darstellungen entfernt bzw. verdeckt. Erst 1994 wurde im Verordnungsblatt der Diözese Innsbruck das „Dekret zu Beendigung des Kultes des ‚Seligen Anderle von Rinn‘“ veröffentlicht, 1995 folgte das Verbot jeder öffentlichen Verehrung. Fundamentalistische Kreise und Lefebvre-Anhänger ließen es sich nicht nehmen und veranstalten weiterhin Wallfahrten zum Anderl-Tag nach Judenstein.

Albert Lichtblau

Literatur

Judenstein. Das Ende einer Legende, hrsg. von der Diözese Innsbruck, Innsbruck o.J.

Georg R. Schroubek, Andreas von Rinn. Der Kult eines „heiligen Ritualmordopfers“ im historischen Wandel, in: Österreichische Zeitschrift für Volkskunde, Neue Serie Band XLIX / Gesamtserie Band 98, Wien 1995, S. 371–396.

Georg R. Schroubek, Zur Frage der Historizität des Andreas von Rinn, in: Susanna Buttaroni, Stanisław Musial (Hrsg.), Ritualmord. Legenden in der europäischen Geschichte, Wien, Köln, Weimar 2003, S. 173–196.

Ansbacher Ratschlag

Ende Mai 1934 verabschiedete die Bekennende Kirche die sogenannte Barmer Theologische Erklärung, worin sie nicht nur das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gegenüber der staatlichen Obrigkeit verteidigte, sondern in der Offenbarung Gottes die Vielfalt der weltlichen Kulturen und Ideen anerkannte. Gegen diese Erklärung wurde am 11. Juni 1934 unter dem Titel „Ansbacher Ratschlag“ ein Protestschreiben veröffentlicht, das von sechs fränkischen Pfarrern und den beiden renommierten Theologieprofessoren der Erlanger Universität, Paul Althaus und Werner Elert, unterzeichnet war. Die Pfarrer gehörten dem „Ansbacher Kreis“ an, einer Arbeitsgruppe innerhalb des „Nationalsozialistischen Evangelischen Pfarrerbundes“, die von Pfarrer Hans Sommerer, Direktor der Pflegeanstalt Bruckberg und SA-Mitglied, geleitet wurde.

Dem Ansbacher Ratschlag lag eine völkische Argumentation zugrunde: Die von Gott geschaffene „natürliche Ordnung“ umfasse Familie und Volk sowie Rasse im Sinne eines „Blutzusammenhangs“. Es sei der Wille Gottes, dass jeder seiner Ordnung unterworfen bleibe. Während es zu allen Zeiten die Aufgabe der Kirche gewesen sei, das Gesetz Gottes zu verkünden, komme jeweils auch eine spezifisch historische Aufgabe hinzu, hieß es darin. Die gegenwärtige Verpflichtung der Kirche in Deutschland ruhe auf der völkischen Staatsordnung. Jede Obrigkeit – selbst in ihrer Entstellung – verdiene von den gläubigen Christen Verehrung, da die Obrigkeit „Werkzeug göttlicher Entfaltung“ sei, lautete die Argumentation weiter. Gott habe dem deutschen Volk in seiner Not nun aber mit dem Führer einen „frommen und getreuen Oberherrn“ geschenkt und mit der nationalsozialistischen Staatsordnung ein „Regiment mit ‚Zucht und Ehre‘“ bereitet. So verstanden die Unterzeichner den nationalsozialistischen Staat und dessen Führer Adolf Hitler als gottgegebene Ordnung von der Qualität einer göttlichen Offenbarung.

Die Verbindung eines religiösen und überzeitlichen mit einem entwicklungsgeschichtlichen Argument ermöglichte es den Autoren des Ansbacher Ratschlages, das Bekenntnis zum Evangelium zu bewahren, obwohl sie gleichzeitig die völkischen Konzepte über Rasse und Volk als gottgewollte Ordnung propagierten. Damit ermöglichten die Unterzeichner, ohne Juden darin explizit zu erwähnen, eine theologische Rechtfertigung der deutschen Volksgemeinschaft und dem damit verbundenen zunehmend offenen Antisemitismus, wie er auch in der dezidiert christlichen Bevölkerung ausagiert wurde.

Die Deutschen Christen griffen den Ansbacher Ratschlag begeistert auf und druckten ihn unter dem Titel „Führende Theologen widerlegen Barmen“ am 1. Juli 1934 vollständig in der deutsch-christlichen Zeitschrift „Evangelium im Dritten Reich“ ab. „Theologen von Weltruf“ – damit waren Elert und Althaus gemeint – hätten den Barmer Thesen für alle Zeit den Boden entzogen. Die Zeitschrift wandte sich an die Mitglieder im Nationalsozialistischen Evangelischen Pfarrerbund mit dem Bestreben, endlich die „genuin lutherische Stimme“ zu erheben.

Durch die Rückendeckung der bedeutenden Erlanger Theologen fühlten sich die Deutschen Christen so bestärkt, dass sie gegenüber Landesbischof Meiser das Treuegelöbnis aufkündigten. Als am 9. September fränkische Pfarrer auch noch zur Eingliederung der bayerischen Landeskirche in die Reichskirche aufriefen, erklärten Althaus und Elert umgehend ihre Trennung vom Ansbacher Kreis. Althaus distanzierte sich schließlich inhaltlich vom Ansbacher Ratschlag, und zwar am 19. Oktober 1934 bei der zweiten Bekenntnissynode in Berlin-Dahlem. Elert hielt dagegen an seiner Fundamentalkritik gegen die Barmer Erklärung fest.

Bei Befürwortern und Unterzeichnern der Barmer Erklärung stieß die Kooperation der renommierten Erlanger Theologen Althaus und Elert mit den Deutschen Christen auf Unverständnis.

Tanja Hetzer

Literatur

Jörg Haustein, Der „Ansbacher Ratschlag“, in: Helmut Edelmann u.a., Nation im Widerspruch. Aspekte und Perspektiven aus lutherischer Sicht heute, Gütersloh 1999, S. 221–227.

Tanja Hetzer, Deutsche Stunde. Volksgemeinschaft und Antisemitismus in der politischen Theologie bei Paul Althaus, München 2009.

Axel Töllner, Eine Frage der Rasse? Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, der Arierparagraf und die bayerischen Pfarrerfamilien mit jüdischen Vorfahren im „Dritten Reich“, Stuttgart u.a. 2007.

Antisemitenkongresse

Nachdem sich der Antisemitismus zu Beginn der 1880er Jahre von Berlin ausgehend in Deutschland und anderen europäischen Ländern als politische Bewegung konstituiert hatte, versuchten antisemitische Aktivisten sich auch auf europäischer Ebene zu organisieren. Den Anlass dazu bot der → Ritualmordvorwurf von Tiszaeszlár, der eine breite öffentliche Resonanz in Europa hervorgerufen hatte.

Zu den Initiatoren des ersten europäischen Antisemitenkongresses gehörten der Vorsitzende des antisemitischen Dresdner Reformvereins Alexander Pinkert und der ungarische Antisemit Győző Istóczy. Im Juni 1882 erschien in antisemitischen Blättern die Ankündigung, dass im September in Dresden ein internationaler „Antisemiten-Congreß“ stattfinden werde. Als Gäste waren etwa Győző Istóczy und Géza Ónódy aus Ungarn, der stellvertretende Vorsitzende des Österreichischen Reformvereins, Robert Pattai, der Berliner Hofprediger Adolf Stoecker, ebenfalls aus Berlin der Agitator Ernst Henrici, der Verleger Ernst Schmeitzner aus Chemnitz, Richard Szkalla aus Mähren und darüber hinaus „russische und französische Antisemitenführer“ angekündigt.

Nachdem die Versammlung am 11. September 1882 in Dresden eröffnet worden war, wurde offensichtlich, wie wenig von den europäischen Ansprüchen eingelöst werden konnte. Weder waren die angekündigten Teilnehmer aus Frankreich eingetroffen, noch hatten sich Antisemiten aus anderen westeuropäischen Ländern eingefunden. Zwar sprachen die Veranstalter von Delegierten aus Russland, doch handelte es sich dabei offenbar eher um in Sachsen lebende russisch-stämmige Studenten. Die versammelten Antisemiten kamen nahezu ausschließlich aus dem Deutschen Kaiserreich und der Habsburgermonarchie. Insgesamt waren vermutlich etwa zweihundert Personen versammelt, zur Hälfte Vertreter antisemitischer Organisationen. Den Vorsitz des Kongresses hatten Rittmeister a.D. von Bredow und Iván Simonyi, Mitbegründer der ungarischen Antisemiten-Partei.

Zwar wurde in den Vorträgen, Manifesten und Resolutionen der internationale Charakter der Versammlung betont, überwiegend beschäftigten sich die versammelten Antisemiten jedoch mit internen Konflikten und unterschiedlichen politischen Konzepten. Der Kongress wählte ein ständiges Komitee unter dem Vorsitz des Chemnitzer Verlagsbuchhändlers Ernst Schmeitzner, in dem ebenfalls allein Delegierte aus dem Deutschen Reich und der Habsburgermonarchie vertreten waren. Gleichzeitig wurde beschlossen, im darauf folgenden Jahr einen zweiten internationalen Kongress abzuhalten.

Insgesamt trat nicht nur das Missverhältnis zwischen den europäischen Ambitionen und den in Dresden vertretenen Ländern hervor, ebenso eklatant war der Widerspruch zwischen den universalistischen Forderungen auf der einen Seite und den inneren Konflikten sowie konzeptionellen Unklarheiten auf der anderen Seite.

Zeitgenössische Beobachter sprachen daher vom Scheitern des ersten europäischen Antisemitenkongresses. Der in Dresden konstituierte Verein „Alliance antijuive universelle“ rief dennoch für April 1883 zum zweiten europäischen Kongress nach Chemnitz ein. Antisemitische Zeitschriften hatten die Teilnahme von Tschechen, Ungarn, Polen, Serben und Russen angekündigt, doch als der Kongress eröffnet wurde, waren lediglich 35 Antisemiten zusammengekommen. Vollmundig verkündeten antisemitische Zeitungen, dass Vertreter aus Deutschland, Österreich, Ungarn, Russland, Rumänien und Serbien erschienen seien. Die Veranstalter aber konnten die geringe Zahl der Besucher nicht ignorieren und erklärten sie schlicht damit, dass dieser Kongress andere Aufgaben habe als der im Vorjahr in Dresden zusammengekommene. Aus praktischen Erwägungen sei nur eine beschränkte Zahl von Aktivisten eingeladen worden. Obgleich der einladende Verein einen französischen Namen trug, waren keine Vertreter aus Frankreich erschienen, und trotz der hochtrabenden Hinweise auf die europäischen

Teilnehmer traten auch auf dem zweiten Kongress allein Redner aus dem deutschen Kaiserreich und der Habsburgermonarchie auf.

Ein klägliches Nachspiel hatten die europäischen Organisationsversuche im Jahr darauf in Frankreich. Wiederum gehörte der ungarische Antisemit Győző Istóczy zu den treibenden Kräften. Drei Monate nach dem Chemnitzer Debakel schickte Istóczy einen offenen Brief an die französische Zeitschrift „L'Anti-Semitique" und forderte die Abhaltung eines internationalen Kongresses und die Gründung einer „Alliance Anti-Israelite Universelle" in Paris. Unmittelbar darauf rief die Zeitschrift ihre Leser zur Teilnahme auf und gab bereits ein vorläufiges Programm bekannt. Nun aber bremste Istóczy den Elan der französischen Antisemiten und mahnten eine längerfristige Vorbereitung an. Bald sah sich die Zeitschrift „L'Anti-Semitique" genötigt, den ungarischen Antisemiten beizupflichten. Daraufhin kündigte sie den internationalen Antisemiten-Kongress in Paris für den Februar 1884 an. Im selben Monat aber wurde der Kongress aus nicht offengelegten Gründen auf März verschoben, und als die Zeitung im Juni 1884 ihr Erscheinen einstellen musste, hatte der Kongress noch immer nicht stattgefunden; das Vorhaben war gescheitert.

Trotz der Fehlschläge der bisherigen europäischen Kongresse kam es 1886 zu einem weiteren Versuch, die europäischen Antisemiten zu organisieren. Diesmal ging die Initiative jedoch weder von Deutschland noch von Ungarn oder Frankreich, sondern von Rumänien aus. Im September 1886 fand in Bukarest auf Einladung des rumänischen Antisemiten Constantin Moroiu und unter Vorsitz des Abgeordneten Eduard Gherghely ein weiterer europäischer Antisemiten-Kongress statt. Angekündigt war zwar die Teilnahme von Édouard Drumont, Győző Istóczy und Adolf Stoecker. Wie in Dresden und Chemnitz aber waren nur sehr wenige Antisemiten aus anderen europäischen Ländern anwesend, aus Frankreich Jacques de Biez etwa und aus Ungarn Ferenc Komlóssy. Trotz der geringen internationalen Teilnahme hielten die Versammelten an ihren ambitionierten Zielen fest und gründeten die internationale antijüdische Organisation „Alianța universală anti-israelită".

Auch dieser Kongress aber konnte die europäischen Ansprüche nicht einlösen, und die Allianz war wiederum weit davon entfernt, einen internationalen Charakter zu haben.

Ulrich Wyrwa

Literatur

Massimo Ferrari Zumbini, Die Wurzeln des Bösen. Gründerjahre des Antisemitismus: Von der Bismarckzeit zu Hitler, Frankfurt am Main 2003.

Ulrich Wyrwa, Die Internationalen Antijüdischen Kongresse von 1882 und 1883 in Dresden und Chemnitz. Zum Antisemitismus als europäischer Bewegung, in: Clio-online. Themenportal Europäische Geschichte, 2009.

Antisemitenpetition

Die Jahre 1879 bis 1881 waren geprägt vom → „Berliner Antisemitismusstreit", den der Historiker Heinrich von Treitschke mit seinem Aufsatz „Unsere Ansichten" ausgelöst hatte. Am Höhepunkt der Debatten plante eine Gruppe radikaler Antisemiten eine Petition an Kanzler Bismarck. Mit Unterschriften aus dem ganzen Reich sollte Unter-

stützung für antisemitische Forderungen erlangt werden. Initiatoren waren Bernhard und Paul Förster, Max Liebermann von Sonnenberg und Ernst Henrici. Metaphorik und Inhalte der Petition sind direkte Vorläufer antisemitischer Politik des 20. Jahrhunderts: „In allen Gauen Deutschlands hat sich die Ueberzeugung durchgerungen, daß das Ueberwuchern des jüdischen Elementes die ernstesten Gefahren für unser Volksthum in sich birgt“, beginnt der Text. Die Juden hätten die Herrschaft übernommen, die schwere Arbeit werde durch die „schwielige Hand der Christen“ erledigt, Kapital und Immobilien seien in jüdischer Hand, der jüdische Einfluss in Presse und Staatsämtern wachse. Um den Boden, den „unsere Väter […] mit ihrem Blute gedüngt“ hätten, um deutschen Brauch, deutsche Sitte, christliche Weltanschauung und christliche Überlieferung zu schützen, dürfe „ein fremder Stamm, dem unsere humane Gesetzgebung das Gast- und Heimathsrecht gewährt hat, der uns aber seinem Fühlen und Denken nach ferner steht, als irgend ein Volk der gesammten arischen Welt“ nicht die Herrschaft übernehmen. Deshalb werde Bismarcks Unterstützung für die „Emancipation des deutschen Volkes von einer Art Fremdherrschaft“ erbeten. Die Petition gipfelt in vier konkreten Forderungen nach: 1. Einschränkung jüdischer Einwanderung, 2. Ausschluss von Juden von obrigkeitlichen Stellungen, insbesondere Einschränkung des Einsatzes in der Justiz, 3. Verbot jüdischer Lehrer in Volksschulen sowie eingeschränkter Zugang zum Dienst in höheren Schulen und 4. Wiederaufnahme der amtlichen Statistik über die jüdische Bevölkerung.

Am 13. April 1881 wurde die Petition mit 267.000 Unterschriften dem Reichskanzler übergeben. Von der Berliner Studentenschaft, die von Treitschke dazu aufgefordert worden war, hatte fast die Hälfte unterzeichnet.

Neben der jüdischen Gemeinde verurteilten christliche Vereine wie der protestantische „Reformverein“ und der „Christlich-Liberale Verein“ anlässlich der Petition öffentlich den Antisemitismus; die Sozialisten organisierten anti-antisemitische Arbeiterversammlungen; im November 1880 veröffentlichten Wissenschaftler (darunter Theodor Mommsen, Johann Droysen, Rudolf von Gneist und Rudolf Virchow), hohe Beamte, Richter und Industrielle auf Initiative des Berliner Oberbürgermeisters von Forckenbeck eine Erklärung gegen die Antisemitenpetition. Der Abgeordnete Albert Hänel von der „Fortschrittspartei“ stellte im Preußischen Landtag eine Anfrage zur Stellung der Regierung zum Antisemitismus, in seiner Rede verurteilte er den Rassenstandpunkt als „perfideste Wendung“ des Judenhasses. In der Diskussion zeigte das konservative Lager Verständnis für die Forderungen der Antisemiten. Die Regierung stellte aber klar, dass eine Änderung der gesetzlichen Stellung der Juden nicht vorgesehen sei. Die von den Liberalen geforderte Verurteilung der antisemitischen Agitation blieb aus.

Bismarck reagierte nicht offiziell auf die Petition. Er bestätigte lediglich deren Erhalt.

Daniela Kraus

Literatur

Hans-Christian Gerlach, Agitation und parlamentarische Wirksamkeit der deutschen Antisemitenparteien 1873–1895, Diss. Kiel 1956.

Karsten Krieger (Bearbeiter), Der „Berliner Antisemitismusstreit“ 1879–1881. Eine Kontroverse um die Zugehörigkeit der deutschen Juden zur Nation. Kommentierte Quellenediti-

on, im Auftrag des Zentrums für Antisemitismusforschung, 2 Bände, 1. Nachdruck, München 2004.
Michael A. Meyer, Great Debate on Antisemitism. Jewish Reaction to New Hostility in Germany 1879–1881, in: Leo Baeck Institute Year Book XI (1966), S. 137–170.

Antisemitentage

Neben den internationalen Antisemitischen Kongressen (→ Antisemitenkongresse), auf denen sich die antisemitische Bewegung auf europäischer Ebene zu verständigen suchte, stellten die drei deutschen Antisemitentage (bisweilen auch Antisemiten-Congresse genannt) in Kassel (1886), Bochum (1889) und Berlin (1894) Versuche dar, die zerstrittenen politischen Flügel der antisemitischen Bewegung zu vereinen, um die Wahlchancen und die politische Schlagkraft der Antisemitenparteien zu erhöhen. Es gab zudem am 26. Juni 1892 und am 17. September 1893 noch zwei Norddeutsche Antisemitentage in Berlin.

Der erste Deutsche Antisemitentag fand zu Pfingsten Anfang Juni 1886 in Kassel statt und sollte der Flaute der antisemitischen Bewegung entgegenwirken. Die Ortswahl zeigt die große Bedeutung, die Hessen für die antisemitische Bewegung gewonnen hatte. Die Anregung zum Kasseler Antisemitentag ging vom westfälischen Antisemiten Adolf König aus. Von den ca. 80 Eingeladenen, zumeist Mitglieder der „Reformvereine“, nahm nur knapp die Hälfte an diesem Treffen teil. Allerdings waren mit Ausnahme Adolf Stoeckers und seiner Christlich-Sozialen fast alle zentralen Figuren der Bewegung gekommen: Ernst Henrici, Paul Förster, Max Liebermann von Sonnenberg, Theodor Fritsch, Otto Böckel und Ludwig Werner. Kernpunkt der Diskussion war die Frage, ob die anzustrebende einheitliche Organisation eine Partei mit klarem politischen Profil oder eher eine lose politische Vereinigung sein sollte. Vor allem Theodor Fritsch machte geltend, dass der Antisemitismus nicht zwingend mit einer bestimmten politischen Einstellung verbunden sei, sodass die Gründung einer auf eine politische Richtung festgelegten Partei nicht sinnvoll sei, zumal man bisher Zulauf aus allen politischen Lagern habe. Er plädierte dafür, eine Organisation, etwa eine „Germanische Allianz“ oder einen „Germanen-Bund“ zu schaffen, die massive Propaganda betreiben und so den antisemitischen Gedanken in die anderen Parteien implementieren sollte. Er konnte sich jedoch nicht durchsetzen, da die Mehrheit die Gründung einer Antisemitenpartei forderte. Die Abwesenheit der christlich-konservativen Richtung Stoeckers erleichterte die Einigung über wichtige Fragen. Da Geldmittel und ein klares Programm fehlten, beschränkte man sich zunächst auf ein ideelles Provisorium in Form der „Deutschen Antisemitischen Vereinigung“ (die sich dann im September 1886 konstituierte, DAV) und setzte auf regionale Schwerpunkte, indem man für Hessen die Gründung einer von allen Gruppierungen zu unterstützenden antisemitischen Partei beschloss, die dann am 31. Oktober 1886 in Kassel gegründet wurde. Die DAV sollte Propagandaarbeit leisten, um das Volk über die drohende „Juden-Gefahr“ aufzuklären. Außerdem wollte man eine organisatorische Zentrale in Leipzig aufbauen, die die Gründung einer „Deutschnationalen Reform-Partei“ voranbringen sollte. Gedacht war auch an die Schaffung von Einrichtungen, wie eines Rechtsschutzvereins, einer Verbandskasse sowie eines zentralen Publikationsorgans. Programmatisch einigte man

sich darauf, den Widerruf der jüdischen Gleichberechtigung, was eine Beteiligung Stoeckers von vornherein unmöglich machte, und die recht allgemein gehaltene Forderung nach einer wirtschaftlichen Reformpolitik aufzunehmen. Der von Theodor Fritsch geleitete Geschäftsführende Ausschuss der DAV arbeitete aber auf unsicherer Basis, da die alten Gegensätze von antikonservativen und konservativen Antisemiten unverändert fortbestanden.

Der Erfolg Otto Böckels bei den Reichstagswahlen 1887 gegen den Kandidaten der Konservativen und seine scharfe antikonservative Agitation führten zum Bruch zwischen den Antisemiten und Konservativen. Nachdem Böckel sich bereits 1888 von der DAV losgesagt hatte und es 1889 zu Konflikten der konservativen Antisemiten um Liebermann von Sonnenberg mit der „Deutschkonservativen Partei“ gekommen war, sahen sich Erstere gezwungen, doch in Richtung einer eigenen Partei zu denken.

Dies sollte auf dem Antisemitentag in Bochum auf den Weg gebracht werden, der am 10. und 11. Juni 1889 auf Anregung Adolf Königs stattfand und an dem rund 250 Delegierte aus ca. 100 deutschen Städten teilnahmen. Man wollte den Antisemitentag am Pfingstmontag mit einer Volksversammlung, auf der führende Antisemiten sozialpolitische Reden halten sollten, eröffnen, ließ diesen Plan aufgrund der behördlichen Befürchtungen einer Störung von „links“ aber mit Rücksicht auf die „augenblicklichen Zeitumstände“ (gemeint war die damalige Streikbewegung) fallen und veranstaltete stattdessen im Schützenverein ein Volksfest, auf dem lediglich Grußadressen vorgetragen wurden. Dieses Mal waren auf dem Antisemitentag auch Adolf Stoecker und seine Christlich-Sozialen dabei und man versuchte erneut, zu einer Einigung der antisemitischen Parteien zu kommen, allerdings vergeblich, da die Meinungen über die grundsätzliche programmatische Ausrichtung weit auseinandergingen. Böckel, der im Vorfeld zusammen mit den Reformern in Dresden und Berlin versucht hatte, das Zustandekommen der gegen seine antikonservative Politik gerichteten Tagung und die Teilnahme Stoeckers zu verhindern, plädierte für die Unabhängigkeit von der „Deutschkonservativen Partei“, der sich die „Christlich-soziale Partei“ Stoeckers als Gruppe angeschlossen hatte, und wollte programmatisch den bisher von allen antisemitischen Parteien gemiedenen Begriff Antisemitismus im Namen der neuen Partei zum Ausdruck bringen. Dies stieß aber auf Ablehnung Paul Försters und Liebermann von Sonnenbergs, die die Bezeichnung „deutsch-sozial“ bevorzugten und das Adjektiv „antisemitisch“ wegen seines verhetzenden, nur das Negative betonenden Beigeschmacks ablehnten. Der Kompromissvorschlag „Antisemitische deutsch-soziale Partei“ fand nicht die Zustimmung Böckels. Man stellte die Namensfrage zunächst zurück, um den von einer Kommission (König, Fritsch, Liebermann von Sonnenberg, Stehlich und Förster) erarbeiteten Programmentwurf („Grundsätze und Forderungen der deutschen sozialen Partei“) zu diskutieren, der neben den bekannten antisemitischen Forderungen (Bekämpfung des schädlichen Einflusses des internationalen Judentums auf allen Gebieten mit gesetzlichen Mitteln, Aufhebung der Gleichberechtigung, Fremdenrecht für Juden, d.h. Ausschluss vom passiven und aktiven Wahlrecht, Beschränkung der Zulassung zu obrigkeitlichen Ämtern und Einführung einer Kopfsteuer, Ausweisung nicht naturalisierter Juden und Verbot der jüdischen Zuwanderung aus dem Osten) allgemeinpolitische Ziele (Betonung der christlichen Weltanschauung und der Treue zur Reichsverfassung, Forderung nach einem starken kaiserlichen Machtstaat, Berufsständestaat) und

relativ radikale Forderungen nach einer Sozialreform enthielt. Das Programm, vor allem die starke Einschränkung der Staatsbürgerrechte für Juden, wurde von der Christlich-sozialen Partei abgelehnt, sodass sie der geplanten neuen Partei nicht beitreten wollte. In der Namensfrage stießen dann die antikonservativen und konservativen Antisemiten erneut zusammen. Bei der Abstimmung votierten von den verbliebenen 182 Delegierten 110 für den Kompromissvorschlag „Antisemitische deutsch-soziale Partei" und 72 dagegen, woraufhin Böckel und der Dresdner Oswald Zimmermann sowie zwölf ihrer Anhänger die Tagung verließen. Von den verbliebenen Teilnehmern wurde die „Antisemitische deutsch-soziale Partei" unter Führung Liebermanns von Sonnenberg gegründet (das Wort „antisemitisch" wurde aber bald fallengelassen), die sich 1890 zur Reichtagswahl stellte, während die antikonservativen Antisemiten unter Führung Böckels im Juli 1890 in Erfurt die antikonservative „Antisemitische Partei" (ab Mai 1891 „Antisemitische Volkspartei") gründeten, die ab 1893 nach der Fusion mit der sächsischen Gruppe um Oswald Zimmermann den alten Namen „Deutsche Reformpartei" wieder aufgriff. Statt zu einer Vereinigung hatte der Bochumer Antisemitentag also zur Gründung zweier antisemitischer Parteien geführt, die allerdings verabredeten, bei der Reichstagswahl 1890 und in ihren Agitationsgebieten und Interessensphären nicht miteinander zu konkurrieren.

Nachdem Böckel in Hessen und in seiner Partei stark an Einfluss verloren hatte und im September 1894 von Marburg nach Berlin gewechselt war, trafen sich auf dem dritten Antisemitentag am 30. September 1894 in Berlin 200 Delegierte der „deutsch-sozialen Partei" und der „Deutschen Reformpartei", um deren Fusion zu beschließen. Auf einer Vertrauensmännerversammlung von 150 Delegierten kam es am 7. Oktober 1894 zum Zusammenschluss und zur Gründung der „Deutsch-sozialen Reformpartei" unter der gemeinsamen Leitung der beiden Parteiführer Oswald Zimmermann und Max Liebermann von Sonnenberg. Otto Böckel verließ wegen seiner antikonservativen Haltung die neu gegründete Partei im Frühjahr 1895, nachdem der Radikalantisemit Hermann Ahlwardt wegen eben dieser Haltung kurz zuvor ausgeschlossen worden war.

Werner Bergmann

Literatur

Massimo Ferrari Zumbini, Die Wurzeln des Bösen. Gründerjahre des Antisemitismus von der Bismarckzeit zu Hitler, Frankfurt am Main 2003.

Dieter Fricke, Antisemitische Parteien 1879–1894, in: Dieter Fricke (Hrsg.), Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789–1945), Band 2, Köln 1984, S. 77–88.

Thomas Klein, Der preußisch-deutsche Konservatismus und die Entstehung des politischen Antisemitismus in Hessen-Kassel (1866–1893). Ein Beitrag zur hessischen Parteiengeschichte, Marburg 1995.

Richard S. Levy, The Downfall of the Anti-Semitic Political Parties in Imperial Germany, New Haven, London 1975.

Hansjörg Pötzsch, Antisemitismus in der Region. Antisemitische Erscheinungsformen in Sachsen, Hessen, Hessen-Nassau und Braunschweig 1870–1914, Wiesbaden 2000.

Kurt Wawrzinek, Die Entstehung der deutschen Antisemitenparteien (1873–1890), Berlin 1927.

Antisemitische Schmierwelle → Schmierwelle (1959–1960)

Antisemitismus-Umfragen

Die Umfrageforschung (Demoskopie) bildet einen Teilbereich der empirischen Sozialforschung und dient der Erfassung von Einstellungen und Meinungen der Gesamtbevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe zu aktuellen politischen, sozialen oder kulturellen Fragen, Problemen und Missständen. Solche Untersuchungen (Surveys oder Social Surveys) unter Anwendung verschiedener Formen des Interviews (schriftlich, telefonisch, face to face) basieren auf größeren, häufig repräsentativen Stichproben und erlauben deshalb Aussagen über die gesamte Gruppe (Grundgesamtheit).

Historisch gesehen nahmen repräsentative demoskopische Erhebungen zur Einstellung der Bevölkerung gegenüber Juden ihren Ausgang 1937 in den USA, ausgelöst durch den Schock über die Ereignisse im nationalsozialistischen Deutschland. In Europa begann die empirische Antisemitismusforschung erst nach dem Zweiten Weltkrieg, als die amerikanischen Besatzungsbehörden 1946 dieses Instrument in ihren Besatzungszonen in Deutschland und Österreich einsetzten, um die Einstellung der dortigen Bevölkerung zu Juden zu erfassen. Auch in Frankreich gab es 1946 eine erste Umfrage zu diesem Thema. Sieht man von zwei weiteren, von westdeutschen Umfrage-Instituten im Auftrag staatlicher Stellen unternommenen Antisemitismus-Umfragen ab (Institut für Demoskopie Allensbach 1949; Emnid-Institut 1954), begann eine eigenständige demoskopische Antisemitismusforschung in West- und Mitteleuropa erst in den 1960er Jahren. Bis zur politischen Wende in Osteuropa 1989/90 sind vier geographische Forschungsschwerpunkte zu erkennen: die USA, Kanada, Frankreich sowie die Bundesrepublik und Österreich, während in anderen Ländern vereinzelte (Australien, Schweiz, Italien, England, Griechenland) oder aber gar keine Umfragen (in Europa etwa in den Benelux-Staaten, Skandinavien, Spanien, Portugal und natürlich in den Ländern des Ostblocks) stattgefunden haben. Mit dem Beginn der Demokratisierung der Ostblockstaaten setzte auch dort seit den 1990er Jahren die empirische Beschäftigung mit dem Antisemitismus in der eigenen Bevölkerung ein. In Zusammenarbeit mit einheimischen Forschungsinstituten führte das „American Jewish Committee“ in nahezu allen ehemaligen Ostblockstaaten, aber auch in westeuropäischen Ländern und in Südamerika teils wiederholt Umfragen zur Einstellung gegenüber Juden, Israel und dem Holocaust durch. Waren die Erhebungen bis 2002 fast ausnahmslos jeweils nur auf ein Land bezogen (Ausnahme die im Auftrag der UNO unternommene Studie von Melvin Tumin 1961), so wurden sie nun wiederholt, finanziert durch die „Antidefamation League“ (ADL), mit einem identischen Fragebogen in mehreren Ländern gleichzeitig durchgeführt, womit zugleich eine komparative und diachrone Analyse möglich wurde. Dies gilt auch für die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ des „Instituts für Konflikt- und Gewaltforschung“ (Universität Bielefeld), in das seit 2009 mehrere europäische Länder einbezogen sind.

Das Interesse an einer Antisemitismus-Studie und die Bereitstellung der erheblichen Finanzmittel, die zumeist entweder von Zeitungsverlagen oder von jüdischen Organisationen wie dem AJC oder der ADL, nur selten von Regierungen und wissenschaftlichen Stiftungen stammen, sind zumeist durch antisemitische Ereignisse oder öffentli-

che Diskussionen motiviert. Damit ist eine kontinuierliche, wissenschaftlichen Fragestellungen folgende Umfrageforschung zum Antisemitismus nur schwer möglich.

Das Instrument der standardisierten Meinungsbefragung besitzt auch seine Schwächen. Insbesondere beim Thema Antisemitismus, wo soziale Erwünschtheit und Tabuisierung eine große Rolle spielen, ist die Gefahr der Antwortverzerrung groß. Bei allen methodischen Schwächen liefern Umfragen aber ein repräsentatives Bild einer Einstellungsverteilung innerhalb einer Bevölkerungsgruppe von vorher nicht möglicher Genauigkeit. Die Aufschlüsselung dieser Daten mit Mitteln der Statistik bietet zudem nicht nur Erkenntnisse über die unterschiedliche Verteilung antisemitischer Einstellungen in bestimmten Altersgruppen, Bildungsschichten oder Berufsgruppen und über den Einfluss politischer und religiöser Orientierungen, sondern ermöglicht auch einen Einblick in den Zusammenhang mit anderen Einstellungskomplexen. Mit statistischen Methoden (Faktorenanalyse, Korrelationsanalye, Regressionsanalyse, Strukturgleichungsmodelle) lassen sich Erkenntnisse über die innere Struktur von Einstellungssyndromen und über komplexe Zusammenhänge mit anderen Faktoren gewinnen. Damit wird es möglich, theoretische Annahmen der Antisemitismusforschung, z.B. über den Einfluss von Erziehungsstilen, kognitiver Kompetenz, relativer Deprivation (Arbeitslosigkeit, Abstiegsängste), sozialer Orientierungslosigkeit (Anomie) oder sozialer Spannungen empirisch zu überprüfen.

Werner Bergmann

Literatur

Werner Bergmann, Antisemitismus-Umfragen nach 1945 im internationalen Vergleich, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 5 (1996), S. 172–195.

Werner Bergmann, Rainer Erb, Sozialwissenschaftliche Methoden in der Antisemitismusforschung, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 7 (1998), S. 103–120.

Antitalmudismus → Talmudhetze

Antizionistische Kampagne in Polen (1967/68) → Jüdischer Exodus aus Polen 1968

Arabischer Aufstand (1936–1939)

Die arabisch-muslimische Mehrheitsbevölkerung im 1922 vom Völkerbund eingerichteten britischen Mandatsgebiet Palästina argwöhnte – nicht zuletzt in Kenntnis der → Balfour-Erklärung – stets eine einseitige Bevorzugung der jüdischen Bevölkerung durch die Mandatsmacht. Zu Beginn der 1930er Jahre führten vor allem zwei Entwicklungen zu einer Verstärkung dieses Eindrucks:

Zum einen hatte die Mandatsverwaltung in ihrem ersten Jahrzehnt großzügig ehemalige osmanische Staatsländereien an jüdische Siedler verteilt und damit zu einer deutlichen Verknappung des Angebots an frei verfügbarem Ackerland beigetragen. Die dadurch induzierten hohen Bodenpreise veranlassten einerseits zahlreiche arabische Grundbesitzer zum Verkauf an jüdische Siedler, entzogen aber andererseits – weitaus wirkungsvoller – großen Teilen der arabischen Kleinbauern und –pächter ihre Lebensgrundlage.

Zum anderen waren die jüdischen Einwanderungszahlen infolge der nationalsozialistischen Machtübernahme in Deutschland erheblich gestiegen. Zwischen 1933 und 1939 (5. Alijah) wanderten offiziell 176.000 Juden nach Palästina ein, davon 50.000 allein aus Deutschland. Infolgedessen verschob sich die Zusammensetzung der Bevölkerung im Mandatsgebiet weiter zu ungunsten der Araber. Wenn ihr Anteil 1922 noch bei 90 Prozent gelegen hatte, so war er bis 1936 auf 70 Prozent gesunken.

Vor diesem Hintergrund wandte sich der Mufti von Jerusalem, Hajj Amin al-Husseini, der wichtigste arabische Interessenvertreter in Palästina, im November 1935 mit der Forderung an die Mandatsmacht, sowohl die weitere jüdische Immigration als auch den Landverkauf an jüdische Siedler zu verbieten. Mitte April 1936 fügte al-Husseini die Forderung nach nationaler Unabhängigkeit hinzu und rief am 19. April einen sechsmonatigen Generalstreik aus. Die Streikleitung übernahm das am 25. April 1936 gegründete „Arabische Hochkomitee“ unter al-Husseinis Führung. In der Folgezeit ging der Streik zunehmend in einen Aufstand über, arabische Freischärler verübten zahlreiche Anschläge gegen jüdische und britische Einrichtungen. Britische Sicherheitskräfte und jüdische paramilitärische Verbände schlugen zurück. Am 30. Juli 1936 riefen die Briten das Kriegsrecht aus. Aufständische wurden inhaftiert, teilweise hingerichtet, ihr Besitz beschlagnahmt oder zerstört.

Am 12. Oktober 1936 verkündete das „Arabische Hochkomitee“ das Ende des Generalstreiks, nicht zuletzt weil die Briten unter dem Eindruck der zunehmenden Kriegsgefahr in Europa eine politische Lösung der Probleme in Aussicht gestellt hatten. Zum Jahresende 1936 nahm dazu eine unter dem Vorsitz von Lord Robert Peel gegründete Kommission ihre Arbeit auf. Ihr am 7. Juli 1937 vorgelegter Abschlussbericht enthielt erstmals einen Teilungsplan für das Mandatsgebiet. Demnach sollte im Nordwesten ein kleinerer jüdischer Staat entstehen, der größere arabische Teil würde demnach gemeinsam mit Transjordanien einen Staat bilden. Die britische Kontrolle sollte sich auf Jerusalem und einen Korridor zur Küste bei Jaffa beschränken. Zusätzlich dazu wurde die Höchstzahl jüdischer Einwanderer auf 12.000 pro Jahr festgelegt.

Sowohl die „Zionistische Weltorganisation“ als auch das „Arabische Hochkomitee“ lehnten die Vorschläge als unannehmbar ab. Insbesondere auf Jerusalem wollte keine Seite verzichten. Nach dem Scheitern der Peel-Kommission brach der Aufstand erneut aus und eskalierte rasch. Das „Arabische Hochkomitee“ und Hajj Amin al-Husseini sondierten nun verstärkt die Möglichkeiten deutscher Unterstützung. Die Aufständischen bedienten sich vermehrt faschistischer Symbole, antisemitische Parolen nahmen zu. Im September 1937 verboten die Mandatsbehörden das „Arabische Hochkomitee“, al-Husseini floh in den Libanon. Trotzdem hielten die Kämpfe an. Obwohl 20.000 zusätzliche britische Truppen und knapp 15.000 jüdische paramilitärische Kämpfer (Hagana, Irgun u.a.) eingesetzt wurden, dauerte es bis zum Herbst 1938, ehe die britische Kontrolle über das Mandatsgebiet weitgehend wiederhergestellt war. Vereinzelte Kämpfe fanden bis März 1939 statt. Letztlich trug der Aufstand aber doch zu einer deutlichen Umorientierung der britischen Palästinapolitik bei, die 1939 in einem Weißbuch ihren Niederschlag fand.

Henner Fürtig

Literatur

Alexander Flores, Der Palästinakonflikt, Freiburg u.a. 2009.
Gudrun Krämer, Geschichte Palästinas, München 2006.
Avi Shlaim, Israel and Palestine, London u.a. 2009.

Arabischer Boykott

Der Arabische Boykott wurde am 2. Dezember 1945 vom Rat der Arabischen Liga verhängt. Es wurde beschlossen, die Palästinafrage zu „panarabisieren“, indem allen Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga verboten wurde, mit den Juden in Palästina Handel zu treiben. Hierdurch sollte die zionistische Einwanderung erschwert und der Aufbau einer funktionierenden Ökonomie verhindert werden. Artikel 16 der Erklärung bezeichnete die Produkte der „palästinensischen Juden“ als „unerwünscht“. Weiterhin wurden alle Institutionen, Händler und Bürger aufgefordert, weder mit „zionistischen Produkten“ zu handeln, noch sie zu nutzen. Um die Erklärung umzusetzen, wurde 1946 das „Zentrale Boykott Komitee“ in Damaskus eingerichtet. Es empfahl den arabischen Staaten u.a. die Flankierung des Boykotts durch „antizionistische Propaganda“.

Nach der Staatsgründung Israels 1948 richtete sich der Boykott sofort gegen den jungen Staat. Offiziell umfasste er drei Bereiche: Der „Primäre Boykott“ betraf den Handel zwischen Israel und den arabischen Staaten mit Produkten und Dienstleistungen. Der „Sekundäre Boykott“ richtete sich auf Unternehmen aus dem Ausland, die direkte Geschäftsbeziehungen mit Israel unterhielten. Beim „Tertiären Boykott“ ging es um Firmen, die Beziehungen zu Unternehmen hatten, die ihrerseits Geschäftsbeziehungen nach Israel pflegten. Hier existierte eine umfangreiche Schwarze Liste. Der Boykott umfasste nicht nur den ökonomischen Bereich, sondern auch den der Kultur und Kunst. So wurden unter den gleichen Aspekten auch Filmemacher, Künstler und Musiker boykottiert.

Risse erhielt der Boykott 1977, als der US-Kongress amerikanischen Unternehmen die Beteiligung verbot. Nachdem Präsident Jimmy Carter das entsprechende Gesetz unterzeichnet hatte, reagierte die Arabische Liga mit einer Erklärung, in der sie das Gesetz als Teil einer „hysterischen Kampagne“ bezeichnete, die „Israel und der Weltzionismus“ den USA und den Staaten Europas aufzuzwingen versuche. Von allen westlichen Staaten ist England heute der Einzige, in dem keine Verordnung gegen den Boykott beschlossen wurde.

In der Gegenwart praktizieren noch Saudi-Arabien, Iran, Libanon und Syrien strikt den Boykott. Als erster Staat beendete Ägypten die Boykottpolitik durch den Israelisch-Ägyptischen Friedensvertrag vom 26. März 1979, in dessen Rahmen auch Handelsbeziehungen aufgenommen wurden. Hierfür wurde Ägypten 1979 aus der Arabischen Liga ausgeschlossen. Mitte der 1990er Jahre begann der Boykott weiter zu bröckeln. Einige Golfstaaten hielten sich nicht mehr an den Sekundären Boykott, und Länder wie Marokko schlossen direkte Handelsabkommen mit Israel. Im Februar 1995 einigten sich Vertreter der ägyptischen, jordanischen, palästinensischen und amerikanischen Wirtschaft in der „Taba-Erklärung“ darauf, sämtliche Bemühungen zu verstärken, um den Boykott zu beenden. Trotzdem bleibt er formal noch in Kraft.

Der Arabische Boykott von 1945 war der erste offizielle Boykott gegen die Juden in Palästina, der von der Gemeinschaft aller arabischen Staaten getragen wurde. Dennoch hat er Vorläufer, die bis 1922 zurückgehen. In den Jahren 1922, 1929, 1933, 1934 und 1936 kam es überall in der Arabischen Welt zu Boykottaktionen. Mit der Staatsgründung Israels richtete sich der Boykott dann umstandslos gegen den neu entstandenen Staat. Festhalten lässt sich, dass in den Begründungen für die Boykottpolitik nie zwischen Juden oder Zionisten unterschieden wurde. Auch passte sich der Boykott in eine Politik der Arabischen Liga ein, die in der Argumentation häufig antisemitisch überformt war. So wurde das zu boykottierende Israel nie als Nation bezeichnet, sondern als „Manifestation des Weltzionismus“ oder als „Krebsgeschwür“.

Malte Gebert

Literatur

Gil Feiler, From Boycott to Economic Cooperation. The Political Economy of the Arab Boycott of Israel, London 1998, S. 24–56.

Arabisches Hochkomitee → Arabischer Aufstand (1936–1939)

Arierparagraph → Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums

Armleder-Pogrome

Die mit dem Namen Armleder bezeichneten Gewaltexzesse (1336–1338) gehören in eine Phase vermehrt auftretender Judenverfolgungen im Reichsgebiet zwischen etwa 1280 und 1350, von denen einige den Charakter räumlich weit ausgreifender Pogromwellen trugen. Gründe für diese Zäsur in den christlich-jüdischen Beziehungen finden sich in einem zunehmend religiös fundierten Judenhass, der der Herausbildung des Hostienfrevelvorwurfs gegenüber Juden (1290) sowie der Intensivierung der seit der Mitte des 12. Jahrhunderts auftretenden Ritualmordbeschuldigungen Vorschub leistete. Darüber hinaus führte auch die berufliche Spezialisierung zahlreicher Juden auf den Geldverleih zur Ausbreitung des Wuchervorwurfs. Damit einher ging eine sukzessive Verschlechterung der rechtlichen Stellung der Juden im Rahmen der zunehmenden Kommerzialisierung von Herrschaftsrechten.

Vor diesem Hintergrund scharte der 1332 wegen Geleitbruchs zu zehnjähriger Verbannung verurteilte Ritter Arnold von Uissigheim eine große Anzahl überwiegend im agrarischen Bereich Tätiger um sich. Die Bezeichnung Arnolds als *rex Armleder* geht vermutlich auf den ledernen Armschutz zurück, den er als Anführer der Judenschläger trug. Hinsichtlich der Motive Arnolds differieren die Quellenaussagen: Genannt werden religiöse Motive ebenso wie die Verschuldung bei Juden und sogar die – möglicherweise irrtümlich ihm anstelle eines Bruders zugeschriebene – persönliche Rache für die Ermordung eines seiner Brüder.

Ihren Ausgang nahmen die Pogrome am 29. Juli 1336 im fränkischen Röttingen. Innerhalb weniger Tage wurden die Juden in etwa zehn Städten zwischen Taubertal und unterem Maindreieck ermordet, wobei sich mitunter die einheimische Bevölkerung an den Massakern beteiligte. Von einem Aufgebot der Stadt Würzburg wurde Arnolds Gefolge schließlich bei Kleinochsenfurt geschlagen. Arnold wurde nach seiner Gefangennahme zum Tode verurteilt und am 14. November 1336 in Kitzingen hingerichtet. Be-

reits kurz darauf setzte seine Verehrung als Märtyrer ein, von der noch heute seine aufwändig gestaltete Grabplatte mit der bildlichen Darstellung der Hinrichtung und seiner inschriftlichen Bezeichnung als *beatus* in der Pfarrkirche von Uissigheim zeugt.

Am 10. Juni 1337 begann die zweite Phase der Verfolgungen mit der Einnahme Tauberbischofheims, das 1336 gleich dreimal den Anstürmen Armleders getrotzt hatte. Von dort aus breiteten sich die Judenpogrome bis zur Wetterau und zum Mittelrhein aus. Die Anführer der Erhebung sind nicht bekannt. Lediglich in Koblenz töteten die Bürger die Juden, um einem Angriff Ritter Wilhelms von Liebenstein vorzubeugen, der wohl auch für die Vernichtung nahe gelegener jüdischer Niederlassungen verantwortlich zeichnete. Eine weitere Ausbreitung der Pogrome konnte durch – häufig nicht uneigennützige – Maßnahmen einzelner Städte und das Einschreiten geistlicher und weltlicher Fürsten verhindert werden. Kaiser Ludwig vermochte aufgrund seines Konflikts mit der Kurie und der Verwicklung in territorialpolitische Auseinandersetzungen nicht selbst gegen die Armledererhebung vorzugehen.

Die dritte Phase der Pogrome begann am 25. Januar 1338 in Rufach und Selz. Sie war offenbar gegen den Bischof von Straßburg gerichtet, breitete sich aber rasch auf das gesamte Oberelsass aus. Das fast ausschließlich aus Bauern und Handwerkern bestehende Heer unter der Führung zweier jeweils als König Armleder bezeichneter Anführer, des Gastwirts Zimberlin aus Andlau und des Burggrafen Johann von Dorlisheim, löste sich nach dem Entsatz Colmars durch ein straßburgisches Kontingent im Mai 1338 auf. Die Hauptbeteiligten wurden nicht bzw. vergleichsweise moderat bestraft.

Über die religiös geprägte antijüdische Stimmung hinaus waren vor allem ökonomische Motive maßgeblich für den Ausbruch der Massaker. In allen Regionen, in denen die Armleder-Pogrome stattfanden, ist um diese Zeit eine – zuweilen erhebliche – Verschuldung Angehöriger aller Schichten bei Juden nachzuweisen, die vor dem Hintergrund agrarwirtschaftlicher Krisen, wie sie 1337 für das Elsass nachgewiesen sind, aber auch für die übrigen Regionen angenommen werden können, zu gewaltsamen Übergriffen führen konnte. Von daher ist es auch zu erklären, dass in zahlreichen Städten die christliche Bevölkerung in der Hoffnung, ihrer Judenschulden ledig zu werden, die Angreifer unterstützte. Deutlich zeichnet sich auch die soziale Komponente der Erhebung ab, die sich nicht nur gegen Juden, sondern mancherorts auch gegen den Klerus richtete. Auch von daher musste den Stadtherren bzw. Stadträten an der Aufrechterhaltung der Ordnung und dem Schutz der finanzkräftigen religiösen Minderheit gelegen sein, was zuweilen mit gewaltsamen innerstädtischen Auseinandersetzungen verbunden war.

Im weiteren Kontext der Armledererhebungen müssen auch die um Ostern 1338 von Pulkau ausgehenden Judenverfolgungen in etwa 30 Orten Nieder- und Oberösterreichs, Kärntens, Mährens, Böhmens und der Steiermark sowie die Ende September 1338 in Deggendorf ihren Anfang nehmenden Pogrome in ca. 20 Orten Niederbayerns betrachtet werden, die jeweils im Nachhinein auf Hostienfrevelvorwürfe zurückgeführt wurden.

Jörg R. Müller

Literatur

Klaus Arnold, Arnold von Uissigheim („König Armleder“), um 1290–1336, in: Fränkische Lebensbilder 20 (2004), S. 1–16.

Klaus Arnold, Die Armledererhebung in Franken 1336, in: Mainfränkisches Jahrbuch 26 (1974), S. 35–62.

Christoph Cluse, Blut ist im Schuh. Ein Exempel zur Judenverfolgung des „Rex Armleder“, in: Friedhelm Burgard, Christoph Cluse, Alfred Haverkamp (Hrsg.), Liber amicorum necnon et amicarum für Alfred Heit. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde, Trier 1996, S. 371–392.

Siegfried Hoyer, Die Armlederbewegung – ein Bauernaufstand 1336/1339, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 13 (1965), S. 74–89 [marxistische Perspektive].

Friedrich Lotter, Hostienfrevelvorwurf und Blutwunderfälschung bei den Judenverfolgungen von 1298 („Rintfleisch“) und 1336–1338 („Armleder“), in: Fälschungen im Mittelalter, Band 5: Fingierte Briefe, Frömmigkeit und Fälschung, Realienfälschungen. Internationaler Kongress der MGH, München, 16.-19. September 1986, Hannover 1988, S. 533–583.

Gerd Mentgen, Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsaß, Hannover 1995.

Jörg R. Müller, *Eretz geserah* – „Land der Verfolgung“: Judenpogrome im *regnum Teutonicum* in der Zeit von etwa 1280 bis 1350, in: Christoph Cluse (Hrsg.), Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20.-25. Oktober 2002, Trier 2004, S. 259–273.

Franz-Josef Ziwes, Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet während des hohen und späten Mittelalters, Hannover 1995.

Auerbach-Kampagne

Philipp Auerbach (1906–1952) war einer der bedeutendsten Vertreter des deutschen Judentums im Nachkriegsdeutschland. Er hatte die Konzentrationslagerhaft in Auschwitz, Groß-Rosen sowie Buchenwald überlebt und blieb nach seiner Befreiung 1945 in Deutschland, um dort einen Beitrag zum demokratischen Neuanfang zu leisten. Die Auerbach-Kampagne stellte die erste große antisemitische Affäre im Nachkriegsdeutschland dar und spielte sich in erster Linie in München ab, wo Auerbach zunächst „Staatskommissar für politisch, rassisch und religiös Verfolgte“ und später Präsident des Landesentschädigungsamtes war. Zu Auerbachs Aufgaben gehörte primär die „Wiedergutmachung“. Zudem bemühte er sich um die Bekämpfung des Antisemitismus und eine Mitwirkung bei der Entnazifizierung. Entscheidend unterstützte er jüdische DPs (Displaced Persons) bei der Auswanderung nach Palästina.

Ein Gegenspieler Auerbachs war der bayerische Justizminister und CSU-Vorsitzende Josef Müller (1898–1979), der Auerbach vorwarf, durch sein Auftreten den Eindruck zu erwecken, ähnliche Funktionen auszuüben, wie sie „etwa ein Gauleiter besessen habe“. Er führte eine persönliche Fehde gegen Auerbach und erhielt dabei Unterstützung aus der Bevölkerung. So verlangte das Vorstandsmitglied der Genossenschaften „Allgemeine Wirtschaftshilfe“ Ulrich Bauerschmidt in einem Brief an ihn, die „Judenherrschaft“ zu brechen. Ein Bürger Bambergs schrieb Müller: „Die Stimmung im Volk gegen die in Bayern und Franken derzeit nur Schacher- und Wuchergeschäfte treibenden Juden aus Polen ist wahrhaftig nicht günstig. Wann werden wir von diesen Leuten befreit?“

Müller erhob gegen Auerbach ohne genaue Anhaltspunkte den Vorwurf, sich an der „Wiedergutmachung“ bereichert zu haben. Es bestand bei ihm ein unterschwelliger Protest gegen „Wiedergutmachungsleistungen“ an Juden. Müller stellte seit 1949 einen Staatsanwalt dazu ab, um vermeintliche Unregelmäßigkeiten Auerbachs bei seiner Amtsführung zu sammeln. Es folgten die Besetzung des Landesentschädigungsamtes durch die Polizei und die Verhaftung Auerbachs im März 1951. Müller, der Auerbach in der Öffentlichkeit vorverurteilte, betrachtete den folgenden, von ihm maßgeblich initiierten Prozess als persönliche Abrechnung und wollte einen vermeintlichen jüdischen Aufsteiger abgeurteilt sehen. Unterstützung erhielt er vom „Spiegel“, der Auerbach als „Cäsar der Wiedergutmachung“ bezeichnete und in die Täterrolle drängen wollte. Große Teile der deutschen Öffentlichkeit gingen ebenfalls von seiner Schuld aus.

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom November 1951 warf Auerbach schließlich u.a. persönliche Bereicherung im Rahmen der „Wiedergutmachung“ vor. Erfolglos wehrten sich die Verteidiger Auerbachs Josef Klibansky (1902–1957), der in einem antisemitischen Hetzbrief als „dreckiges ungeschlachtetes Judenschwein“ bezeichnet wurde, und Josef Panholzer (1895–1973) gegen die andauernde Untersuchungshaft wegen Flucht- und Verdunklungsgefahr. Prozessbeginn vor der ersten Strafkammer des Landgerichts München I war im April 1952. Der vorsitzende Richter Josef Mulzer war ein ehemaliger Oberkriegsgerichtsrat, ein früherer Kollege Müllers aus dessen Rechtsanwaltskanzlei. Er übernahm den Vorsitz außerplanmäßig ohne einleuchtenden Grund. Mulzer, die zuständigen Staatsanwälte, die durch ein Vorenthalten von Beweismitteln die Verteidigung behinderten, ein Beisitzer und der psychiatrische Sachverständige waren NSDAP-Mitglieder gewesen. Der weitere Beisitzer hatte der SA angehört. In der ehemaligen NSDAP-Mitgliedschaft der Richter und Staatsanwälte, die immer wieder antisemitische Versatzstücke aufgriffen und die Einsicht in das Wesen des NS-Staats verdunkelten, lag eine zentrale Problematik des Prozesses. Fraglich bleibt, ob mit ehemaligen NSDAP-Mitgliedern besetzte deutsche Gerichte ohne Voreingenommenheit über Juden urteilen konnten und es für Juden zumutbar war, sich vor derartigen Richtern zu verantworten. Mulzer sprach von der „arischen Ehefrau“ Auerbachs, verglich seine eigene Haft in russischer Kriegsgefangenschaft mit der Haft im Konzentrationslager und verwischte damit die Unterschiede von Opfern und Tätern. Er erklärte bei einer Diskussion über die jüdische Religion: „Ich kann mir nicht endlos Ausführungen über den jüdischen Ritus anhören, dafür habe ich keine Zeit.“ Der bayerische FDP-Landtagsabgeordnete Everhard Bungartz (1900–1984) verglich Mulzer schließlich sogar mit Roland Freisler. Auch wenn eine persönliche Bereicherung im Rahmen der „Wiedergutmachung“ Auerbach im Prozess nicht nachgewiesen werden konnte, verurteilte ihn das Gericht wegen vermeintlicher anderer geringfügiger Straftaten in unverhältnismäßiger Höhe zu zweieinhalb Jahren Haft. Auerbach beging in der Nacht nach der Urteilsverkündung Suizid. Auf einem Transparent bei der Trauerkundgebung stand: „Josef Müller, bist du nun zufrieden?“

Der Prozess zeigte eine erstaunliche Kontinuität antisemitischer Traditionen in Deutschland vor und nach 1945. Den Richtern bereitete es Schwierigkeiten, die Kluft zwischen der Ordnung des „Dritten Reichs“ und dem Rechtsstaat der Bundesrepublik

Deutschland zu erkennen. Ein Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags rehabilitierte Auerbach 1954 in vollem Umfang.

Hannes Ludyga

Literatur

Werner Bergmann, Philipp Auerbach – Wiedergutmachung war „nicht mit normalen Mitteln durchzusetzen“, in: Claudia Fröhlich, Michael Kohlstruck (Hrsg.), Engagierte Demokraten. Vergangenheitspolitik in kritischer Absicht, Münster 1999, S. 57–70.

Hannes Ludyga, Eine antisemitische Affäre im Nachkriegsdeutschland. Der „Staatskommissar für politisch, religiös und rassisch Verfolgte“ Philipp Auerbach (1906–1952), in: Kritische Justiz. Vierteljahresschrift für Recht und Politik 40 (2007), S. 410–427.

Hannes Ludyga, Philipp Auerbach (1906–1952). „Staatskommissar für rassisch, religiös und politisch Verfolgte“, Berlin 2005.

Auschwitz-Lüge → Holocaustleugnung (Straftatbestand)

Auschwitz-Prozess (1963–1965)

SS-Angehörige des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau (1940–1945) wurden nach dem Ende der NS-Gewaltherrschaft insbesondere von polnischen Gerichten zur Verantwortung gezogen. Auch in Verfahren alliierter Militärtribunale gegen KZ-Personal standen vormalige Mitglieder der SS-Verwaltung von Auschwitz vor Gericht. Insgesamt wurden bis 1950 etwa 700 Angehörige der SS-Besatzung von Auschwitz abgeurteilt.

Weder in der Bundesrepublik noch in der DDR gab es bis Ende der 1950er Jahre systematische Ermittlungen gegen Auschwitz-Täter. Kamen Verfahren gegen Einzelpersonen zustande, beruhten sie meist auf Anzeigen von Verfolgungsopfern. In den Jahren 1958/1959 führten die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Stuttgart und Frankfurt am Main sowie die von den Landesjustizverwaltungen gegründete Zentrale Stelle in Ludwigsburg erstmals umfassende Ermittlungen gegen SS-Personal von Auschwitz durch. Eine vom hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer (1903–1968) angeregte Entscheidung des Bundesgerichtshofs bestimmte im April 1959 die Zuständigkeit des Frankfurter Landgerichts (LG) in Sachen Ahndung von in Auschwitz begangenen Verbrechen. Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt am Main begann mit Nachforschungen nach Auschwitz-Tätern und mit der Untersuchung des Verbrechensgeschehens in Auschwitz. Mit Rückendeckung durch die hessische Landesregierung knüpften die beiden beauftragten Sachbearbeiter Kontakte nach Polen und mit Organisationen von Auschwitz-Überlebenden. Von besonderer Bedeutung für die Suche nach Zeugen war der Generalsekretär des Internationalen Auschwitz-Komitees, Hermann Langbein (1912–1995). Die Ermittler erstellten Beschuldigtenlisten samt Mappen mit Fotos der SS-Angehörigen, trugen Beweisurkunden zusammen, luden Zeugen aus dem In- und Ausland nach Frankfurt am Main. Auch beauftragten sie ausländische Einrichtungen und deutsche Konsulate, kommissarische Vernehmungen durchzuführen. Fragebogen wurden an Auschwitz-Überlebende versandt, Zeugenaufrufe veröffentlicht, hohe Geldbeträge für Hinweise auf gesuchte NS-Verbrecher ausgelobt. Im April 1963 legte die Staatsanwaltschaft ihre Anklageschrift gegen 24 Ange-

schuldigte vor. 23 SS-Angehörigen und einem Funktionshäftling wurden Mord und Mordbeihilfe zur Last gelegt. Erstmals klärte eine deutsche Strafverfolgungsbehörde den in Auschwitz verübten Mord an den KZ-Häftlingen und insbesondere an den zur Vernichtung nach Auschwitz deportierten Juden umfassend auf.

Nach Prüfung der Schwurgerichtsanklage eröffnete das Landgericht Frankfurt am Main das Hauptverfahren. Die Hauptverhandlung begann am 20. Dezember 1963 im Saal der Stadtverordneten des Frankfurter Rathauses. Da der Justiz kein ausreichend großer Gerichtssaal zur Verfügung stand, hatte sich die Stadt Frankfurt am Main bereit erklärt, das Rathaus vorübergehend zur Verfügung zu stellen. 22 Angeklagte standen vor Gericht. Der vormalige Kommandant von Auschwitz, SS-Hauptsturmführer Richard Baer (1911–1963), war Mitte 1963 in der Untersuchungshaft verstorben, das Verfahren gegen einen weiteren Angeklagten, SS-Unterscharführer Hans Nierzwicki (1905–1967), musste wegen Krankheit abgetrennt werden. Im Verlauf der Hauptverhandlung schieden zwei weitere Angeklagte – Heinrich Bischoff (1904–1964) und Gerhard Neubert (1909–1993) – wegen Krankheit aus dem Verfahren aus.

Nach der Vernehmung der Angeklagten zu Person und Sache begann das Schwurgericht, das sich aus drei Berufsrichtern, zwei Ergänzungsrichtern, sechs Geschworenen sowie zwei Ersatzgeschworenen zusammensetzte, mit der Beweisaufnahme. Gericht und Anklagevertretung hatten vereinbart, vor den Zeugenvernehmungen zeithistorische Gutachten erstatten zu lassen. Die Sachverständigengutachten hatte die Staatsanwaltschaft bereits im Verlauf des Ermittlungsverfahrens bei Historikern des Instituts für Zeitgeschichte in München bestellt. Prozessualer Zweck der Expertisen war, den historischen Rahmen darzulegen, in dem die Angeklagten die ihnen zur Last gelegten Taten begangen hatten. Neben den Vertretern der Anklagebehörde waren im Auschwitz-Prozess drei Nebenklagevertreter tätig, die insgesamt 21 Opfer oder Angehörige von Opfern vertraten. Die Rechtsanwälte Henry Ormond (1901–1973), Christian Raabe (*1934) und Friedrich Karl Kaul (1906–1981) machten insbesondere den Versuch, in dem Verfahren die „Stimme der Opfer“ zu Gehör zu bringen.

Im Verlauf der Beweisaufnahme hörte das Gericht insgesamt 360 Zeugen (211 Überlebende von Auschwitz-Birkenau, 54 ehemalige Angehörige der SS-Lager-Besatzung, 34 sonstige vormalige SS- bzw. Polizeiangehörige sowie 61 andere Zeugen). Dutzende von Vernehmungsprotokollen sowie eine große Anzahl von Beweisurkunden wurden verlesen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht.

In der Regel vermochten die Überlebenden nach Auffassung des erkennenden Gerichts glaubwürdig und zuverlässig ihre Aussagen über die Tatbeteiligung der Angeklagten zu machen.

Die beiden Adjutanten der Auschwitz-Kommandanten, die Angeklagten Robert Mulka (1895–1969) und Karl Höcker (1911–2000), hatten in Auschwitz hohe Funktionsstellungen inne gehabt. Ihre Mitwirkung an der Errichtung der Vernichtungsanlagen und an der „Abwicklung“ von Judentransporten qualifizierte das Gericht als gemeinschaftliche Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord. Die beiden ranghohen SS-Funktionäre wurden nicht als Mittäter, vielmehr als Gehilfen verurteilt. Gemäß der herrschenden Rechtsprechung waren Angeklagte, die auf Befehl die verbrecherischen Anordnungen der Staatsführung ausgeführt und dabei sich die befohlenen Taten nicht zu eigen gemacht hatten, als Beihelfer zu beurteilen. Hatte ein Angeklagter aus eigener In-

itiative, mithin befehlslos, Menschen – zum Beispiel aus niedrigen Beweggründen (Mordlust, Rassenhass etc.) – getötet, hatte er als sogenannter Exzesstäter gehandelt, erkannte das Gericht hingegen auf Mord und verhängte eine lebenslange Zuchthausstrafe. Die Angeklagten Franz Hofmann (1906–1973), Wilhelm Boger (1906–1977), Oswald Kaduk (1906–1997), Josef Klehr (1904–1988), Stefan Baretzki (1919–1988) und Emil Bednarek (1907–2001) qualifizierte das Gericht als Täter bzw. Mittäter. Im Falle der Angeklagten Hofmann und Kaduk gelangte das Gericht darüber hinaus zu dem Urteil, dass sie auch die befohlene Mitwirkung an der Massenvernichtung mit Täterwillen begangen hatten. Diese Angeklagten hatten sich die Vernichtungspolitik des NS-Regimes zu eigen gemacht, sie hatten – so die Frankfurter Richter – im Konsens mit den „Haupttätern" Hitler, Himmler u.a. gehandelt.

Im Falle der anderen Angeklagten, zum Beispiel der SS-Ärzte Franz Lucas (1911–1994) und Willy Frank (1903–1989) sowie des SS-Apothekers Victor Capesius (1907–1985), die im Sommer 1944 bei der Vernichtung der Juden aus Ungarn auf der Rampe in Birkenau nachweislich Selektionen durchgeführt hatten, erkannte das Gericht nicht auf Mittäterschaft. Als Gehilfen qualifiziert, die eine „fremde Tat", den staatlichen Vernichtungsbefehl, nur gefördert und unterstützt, ihn mithin sich nicht zu eigen gemacht hatten, kamen sie mit meist geringen Zuchthausstrafen davon.

Von den 20 Angeklagten verurteilte das Gericht sechs wegen Mordes und gemeinschaftlichen Mordes zu lebenslangem Zuchthaus, zehn Angeklagte wegen Beihilfe zu meist milden Zuchthausstrafen. Einen Angeklagten, Hans Stark (1921–1991), der zur Tatzeit noch minderjährig gewesen war, verurteilten die Strafrichter zu zehn Jahren Jugendstrafe. Drei Angeklagte wurden mangels Beweises freigesprochen.

Das Urteil vom 19./20. August 1965 hatte vor dem Bundesgerichtshof (BGH) bis auf einen Fall Bestand. Die eingelegten Revisionen wurden abgewiesen. Nur im Fall des zu dreieinviertel Jahren Zuchthaus verurteilten vormaligen SS-Arztes Franz Lucas hob der BGH das Urteil auf. Nach Erkenntnis der Bundesrichter hatte das Frankfurter Gericht dem Angeklagten seine Einlassung nicht widerlegt, dass er im vermeintlichen Nötigungsnotstand die Rampen-Selektionen durchgeführt hatte. Bei der erforderlichen Neuverhandlung vor dem Landgericht Frankfurt am Main wurde Lucas 1970 freigesprochen.

Der Frankfurter Auschwitz-Prozess fand im In- und Ausland große Aufmerksamkeit. Die Presse berichtete zum Teil sehr ausführlich über die insgesamt 183 Verhandlungstage. Auch wenn in der Prozessberichterstattung gelegentlich die Exzesstäter zu sehr in den Mittelpunkt rückten, ist es in dem Verfahren gelungen, eine interessierte, die Aufarbeitung der Vergangenheit nicht abwehrende Öffentlichkeit über das Vernichtungsgeschehen aufzuklären.

Werner Renz

Literatur

Friedrich-Martin Balzer, Werner Renz (Hrsg.), Das Urteil im Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), Bonn 2004.

Der Auschwitz-Prozess. Tonbandmitschnitte, Protokolle und Dokumente. DVD-ROM hrsg. vom Fritz Bauer Institut und dem Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau, Berlin 2004.

Hermann Langbein, Der Auschwitz-Prozess. Eine Dokumentation. 2 Bände, Frankfurt am Main 1995.

Bernd Naumann, Auschwitz. Bericht über die Strafsache gegen Mulka und andere vor dem Schwurgericht Frankfurt, Berlin 2004.
Devin O. Pendas, The Frankfurt Auschwitz Trial, 1963–1965, New York 2006.
Rebecca Wittmann, Beyond Justice. The Auschwitz Trial, Cambridge/Mass. 2005.

Ausschreitungen in Deutschland 1848

Im Umfeld der Märzrevolution von 1848 kam es in verschiedenen Regionen des Deutschen Bundes zu einer Welle antijüdischer Ausschreitungen unterschiedlicher Art und Intensität. Die etwa 100 bekannten Fälle von antijüdischen Erhebungen fanden fast ausschließlich im ländlichen und kleinstädtischen Raum – mit deutlichem Schwerpunkt in den südwestdeutschen Ländern – statt.

Wurden Umfang und Bedeutung antijüdischer Übergriffe und Ausschreitungen während der Revolutionsjahre 1848/49 von der Revolutionsforschung lange Zeit unterschätzt, belegen Regionalstudien inzwischen nicht nur eine erstaunlich hohe Zahl an Vorkommnissen, sondern auch eine differenzierte Motivkonstellation. Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen antijüdischen Gewaltausbrüchen, die als Begleiterscheinungen des allgemeinen sozialen Protests zu werten sind, und solchen, die ganz konkret eine Verbesserung der Rechtsstellung der Juden verhindern sollten. Gehörte die Forderung nach der Emanzipation der Juden in bürgerlich-städtischen Milieus zum selbstverständlichen revolutionären Repertoire, fühlte sich die christliche Landbevölkerung von der geforderten Gleichstellung der Juden in ihrer eigenen sozialen Stellung massiv bedroht.

Im Kontext der sozialen und politischen Spannungen infolge des Wandels von der ständischen zur industriell-kapitalistischen Wirtschaftsordnung und des Scheiterns der nationalen Einigungsbestrebungen richteten sich die Aggressionen gegen Juden, die oft als Mittler zwischen den Landstädten und den umgebenden bäuerlichen Gemeinden fungierten und deshalb mit der feudalen Ordnung in Verbindung gebracht wurden. Massive Ernteausfälle in den Jahren 1846 und 1847 zwangen viele Bauern zu einer immer höheren Verschuldung. Da Juden traditionell mit Geld- und Warenhandel identifiziert waren, wurden jüdische Dorfbewohner mit Rufen wie „Geld oder Tod!“ überfallen und um Geld erpresst, wurden Läden geplündert und Kreditbriefe verbrannt. Politische Begriffe des bürgerlichen Liberalismus wurden, den bäuerlichen Interessen gemäß, umgedeutet; so wurde etwa die „Preßfreiheit“, die Forderung nach Abschaffung der Zensur und nach Errichtung eines demokratischen Pressewesens, von der Landbevölkerung als Freiheit von den „pressenden“ Feudallasten aufgefasst.

Neben solchen antijüdischen Gewaltakten, die als Ausformungen eines sozialen, antifeudalen Protests gewertet werden können, kam es aber auch zu Ausschreitungen, die gezielt darauf ausgerichtet waren, die Emanzipation der Juden zu verhindern oder rückgängig zu machen. In manchen badischen Orten etwa wurden die dort lebenden Juden von den christlichen Bauern gezwungen, auf die Gleichstellung zu verzichten oder ihre bereits vollzogene Aufnahme in den Stand der Ortsbürger rückgängig zu machen. Das Ortsbürgerrecht beinhaltete u.a. die Allmendenutzung, und der erzwungene Verzicht darauf bedeutete für die jüdischen Viehhändler, ihr Handelsvieh nicht auf den Gemeindewiesen weiden lassen zu dürfen. In der Nacht des 4. März 1848 kam es in den badi-

schen Dörfern Münzesheim, Menzingen, Gochsheim und Bauerbach zu den ersten antijüdischen Ausschreitungen, bei denen von Juden bewohnte Häuser mit Steinen beworfen wurden. In den folgenden Wochen ereigneten sich in mehreren badischen Gemeinden ähnliche Vorfälle. In Bretten wurden die Juden gezwungen, schriftlich ihren Verzicht auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf das kommunale Bürgerrecht zu erklären. In Mühlbach sollten die jüdischen Bewohner, unter Gewaltandrohung, ihr Recht auf das Schlagen von Holz im Gemeindewald abtreten. Ähnliche Vorfälle wurden von den jeweiligen Bezirksämtern aus nahezu allen Gemeinden gemeldet, in denen Juden lebten, so etwa aus Jöhlingen, Wiesloch, Walldorf, Friesenheim, Rappenau und Flehingen. Einer der schwersten Übergriffe ereignete sich am 6. März 1848 in Heidelsheim: die Häuser von 18 jüdischen Familien wurden von einem Mob, der sich aus Bewohnern der umgebenden Dörfer zusammensetzte, angegriffen, geplündert und z.T. schwer beschädigt. Auslöser waren Gerüchte, dass der Landtag ein Gesetz zur Emanzipation der Juden durchzubringen versuche.

Mit dem Abklingen der allgemeinen revolutionären Unruhen im April 1848 endeten zumeist auch die antijüdischen Ausschreitungen. Aus Angst vor einem erneuten Aufflammen verzögerte etwa die badische Regierung die Implementierung der bereits im März 1848 durch den Landtag verabschiedeten Emanzipationsgesetzgebung.

Arnon Hampe

Literatur

Rainer Erb, Werner Bergmann, Die Nachtseite der Judenemanzipation. Der Widerstand gegen die Integration der Juden in Deutschland 1780–1860, Berlin 1989.

Phillip Graf, Antisemitismus vor dem Antisemitismus. Antijüdische Ausschreitungen um die deutsche Revolution von 1848/49, in: PHASE 2, 27 (2008), S. 58–61.

Julia Güttes, Die Judenemanzipation in Baden und die Folgen für die Lörracher Judengemeinde (Magisterarbeit der Universität Freiburg i.Br.), Lörrach 1984.

Michael Anthony Riff, The Anti-Jewish Aspect of the Revolutionary Unrest of 1848 in Baden and its Impact on Emancipation, in: Leo Baeck Institute Year Book 21 (1976), S. 27–40.

Stefan Rohrbacher, Gewalt im Biedermeier. Antijüdische Ausschreitungen in Vormärz und Revolution (1815–1848/49), Frankfurt am Main, New York 1993.

Ausschreitungen in Frankreich 1898

In vielen Darstellungen der → Dreyfus-Affäre haben die sie begleitende antisemitische Massenbewegung und die landesweiten antijüdischen Ausschreitungen Anfang 1898 kaum Beachtung gefunden. Dabei wurde das Land seit 1896 von einer Flut antisemitischer Hetzerzeugnisse in Form von Karikaturen, Broschüren, Nippes, Spielkarten etc. überrollt und antisemitische Gruppen und Organisationen waren an vielen Orten aktiv. Dort waren vor Ausbruch der Gewaltwelle antisemitische Plakate ausgehängt und antisemitische bzw. Anti-Dreyfus Treffen und Tagungen von royalistischen, klerikalen und konservativen Gruppierungen abgehalten worden. Wie bedrohlich die Lage seitens der Juden wahrgenommen wurde, bezeugen die Erinnerungen des jüdischen Historikers Jules Isaac, dem Frankreich 1898 in die Zeiten der Religionskriege zurückversetzt

schien, einschließlich der Möglichkeit einer neuen Bartholomäusnacht gegen Juden und Protestanten.

Auslöser für den Ausbruch dieser Welle von Gewalt gegen Juden war der berühmte „J'accuse"-Artikel, den Émile Zola am 13. Januar 1898 in der Zeitschrift „L'Aurore" veröffentlichte und in dem er die Gegner von Dreyfus in extrem scharfer und beleidigender Form angriff, um so einen politischen Prozess gegen sich selbst zu erzwingen und auf diesem Umweg den Fall Dreyfus zur Revision zu bringen. Dies gelang nicht, vielmehr wurde Zola in dem am 7. Februar 1898 gegen ihn eröffneten Prozess am 23. Februar zu einer Haft- und Geldstrafe verurteilt, der er sich durch Flucht nach London entzog. Zolas Angriff auf die Spitzen von Politik, Armee und Justiz löste bei vielen Franzosen große Empörung aus, ließ das öffentliche Interesse an der Dreyfus-Affäre sprunghaft ansteigen und spaltete die Franzosen in eine Pro- und eine Contra-Dreyfus-Fraktion. Zolas Verurteilung stieß bei vielen auf Zustimmung, und in einer ganzen Reihe der Ausschreitungen waren gegen Zola gerichtete Parolen zu hören oder Personen paradierten als „Zola" oder „Dreyfus" zum Spott der Menge durch die Straßen.

Chronologisch lassen sich drei Gewaltwellen unterscheiden, in denen sich mehr als 60 antijüdische Ausschreitungen in insgesamt 55 Städten Frankreichs ereigneten: eine Welle von 23 Ausschreitungen unmittelbar nach Publikation des „J'accuse"-Artikels in der Woche bis zum 23. Januar 1898, eine zweite Welle von 19 Fällen in der Folgewoche, eine dritte mit vier Ausschreitungen zwischen dem 23. und 28. Februar. Die schwerste Welle war die erste, in der über mehrere Tage antijüdische Demonstrationen und Übergriffe auf Ladengeschäfte von Juden in Paris, Marseille, Bordeaux, Nantes, Rouen, Chalon-sur-Saône, Lyon, Perpignan, Nancy und Angers stattfanden. Allein am Sonntag, dem 23. Januar, gab es Ausschreitungen an 13, nun auch kleineren Orten, doch hatte sich die Polizei inzwischen auf die Lage eingestellt, so dass diese Fälle minder schwer verliefen und zumeist nur einen Tag dauerten. Hatte die erste Welle die großen Städte in Frankreich erfasst, so bildete der Osten Frankreichs den Schwerpunkt der zweiten Welle mit Ausschreitungen in Saint-Dié, Épinal und Ligny (Meuse) und der kleineren dritten Welle (Dieppe, Bar-le-Duc). Dass sich Ausschreitungen in bestimmten Gegenden häuften, war kein Zufall, vielmehr handelte es sich vor allem im Osten und Nordwesten Frankreichs um Hochburgen rechtsgerichteter und konservativer Wähler, während an der politisch links gerichteten Mittelmeerküste und im Rhonetal wohl politische Spannungen mit den Rechtsradikalen und Antisemiten zu einer Häufung der Fälle führten. Die antijüdischen Unruhen hatten einen erkennbar nationalistischen Charakter, der sich darin zeigt, dass vor allem Grenzregionen besonders betroffen waren. Es gab zudem eine deutliche Korrelation zur Präsenz einer größeren örtlichen jüdischen Gemeinde.

An vielen Orten richteten sich Demonstrationen auch gegen den „Verleumder" Zola, und sie waren von Kundgebungen und Rufen wie „Vive l'armeé!" für die von ihm attackierte Armee begleitet. Zola und die „Dreyfusards" wurden antipatriotischer Umtriebe („menées antipatriotiques") bezichtigt. Dies hatte auch zur Folge, dass die Armee in einigen Fällen mit den Demonstranten sympathisierte, nur zögernd eingriff, wenn nicht gar Unruhen selbst auslöste wie in Cherbourg und Épinal. Auch wenn es also andere Ziele und Anlässe für die Demonstrationen und Übergriffe gab (patriotische Kundgebungen, Unterstützung der Armee oder Opposition gegen Zola), so hält Stephen Wil-

son doch fest, dass die Juden das Hauptziel waren, die zudem in ganz direktem, materiellen Sinne angegriffen wurden. Die dabei gerufenen Slogans „Á bas les Juifs!“ und „Mort aux Juifs!“ sprechen eine deutliche Sprache.

Die Dauer und Schwere der Ausschreitungen variierte von geringfügigen Vorfällen, in denen wenige Personen antijüdische Slogans skandierten oder Häuser von Juden mit Steinen bewarfen, bis hin zu großen, mehrere tausend Personen umfassenden Krawallen, die oft mehrere Tage andauerten. In ungefähr 39 Fällen betrug die Zahl der Beteiligten nicht mehr als 50 Personen, weitere 27 waren schwerwiegender und konnten zwischen 500 und 4.000 Teilnehmer umfassen. Die Aktionen der sich auf den Hauptplätzen der Städte versammelnden Menschenmengen bestanden aus dem Absingen antijüdischer Parolen, dem Werfen von Steinen und den Angriffen auf jüdisches Eigentum; dabei wurden zumeist Geschäfte von Juden attackiert, bisweilen auch geplündert, seltener Privathäuser. Aufläufe und Übergriffe hatten häufig größere Läden und Warenhäuser zum Ziel, da man Juden vorwarf, unehrliche Geschäftsleute zu sein und riesige Profite einzustreichen. Dieser Vorwurf war schon länger von den antisemitischen Organisationen erhoben worden, die Kampagnen gegen das wirtschaftliche „jüdische Komplott“ gestartet hatten, um den lokalen Handel gegen das „jüdische System“ in Schutz zu nehmen. Es wurden jedoch auch Synagogen und Häuser von Rabbinern beschädigt und Juden physisch attackiert. Die Aktionen waren von Beleidigungen von Polizisten und Widerstand gegen eine Festnahme begleitet. Das Gewaltniveau war insgesamt vergleichsweise niedrig, von Verletzten wird aus neun Orten berichtet. Nachdem die Behörden, von den Unruhen überrascht, zunächst zögernd reagiert hatten, waren sie später durch die Vorfälle äußerst beunruhigt, und der Innenminister wies alle Präfekten an, auch kleinere Übergriffe zu melden und zu unterdrücken.

Was die Herkunft der beteiligten Personen angeht, so lässt sich für einige Orte über Plakate, Presseartikel oder mündliche Propaganda ein direkter Einfluss antisemitischer Organisationen wie der „Ligue Antisémitique Française“ auf den Ausbruch der Unruhen feststellen. Provoziert wurden aber viele der Ausschreitungen auch von anderen politischen Gruppierungen, etwa von klerikalen und royalistischen Gruppen. Zumeist war der Einfluss dieser Gruppen jedoch eher indirekt durch langfristige Aktivitäten im Vorfeld der Unruhen gegeben. An den Ausschreitungen beteiligten sich vor allem jüngere Männer, zumeist Schüler und Studenten, die die Unruhen auch am häufigsten auslösten, in einigen Fällen auch Wehrpflichtige, doch zeigen die Listen der verhafteten Personen, dass „alle gesellschaftlichen Klassen“ beteiligt waren: Arbeiter, Handwerker, Büroangestellte, Verkäufer, bisweilen auch bürgerliche Kreise, etwa Juweliere, Apotheker, Architekten, Kolonialwarenhändler, Mechaniker usw. Die Berichte der Präfekten halten zudem fest, dass die Mehrheit der Bevölkerung die Ausschreitungen schweigend billigte.

Hintergrund für diese breite Mobilisierung der Bevölkerung war eine schwere ökonomische Krise im Winter 1897/98, da die Dreyfus-Affäre das Ansehen Frankreichs international zunehmend beschädigte und zu einem deutlichen Rückgang der Handels- und Geschäftstätigkeit sowie in der Folge zu Arbeitslosigkeit führte. Es waren deshalb vor allem die Ladenbesitzer, die sich durch die Agitation der antisemitischen Organisationen angesprochen fühlten. Dieses ökonomische Krisengefühl wurde durch die politische Desorientierung durch den innerfranzösischen Konflikt zwischen „Dreyfusards“

und „Anti-Dreyfusards“ verstärkt, worauf Teile der Bevölkerung mit einem nationalistischen und antisemitischen Schwenk reagierten, da man – wie ein antijüdisches Plakat verkündete („La patrie en danger“) das Vaterland in Gefahr sah.

Einen Sonderfall bildete Algerien, wo die Ausschreitungen weit schwerer ausfielen als im französischen Mutterland und wo es bereits im Jahr zuvor antijüdische Ausschreitungen in Oran und anderen Orten gegeben hatte, die aber weniger gewalttätig verliefen. Die mit 40.000 Personen zahlenmäßig relativ große, erst seit dem → Crémieux-Dekret von 1870 völlig gleichberechtigte jüdische Minderheit war wenig assimiliert, besaß aber großes Gewicht bei den Wahlen und im Kreditwesen des Landes. Man warf ihnen ihre dominierende Stellung in bestimmten Sektoren von Industrie und Handel in diesem französischen Departement vor. Sie partizipierte in den Augen ihrer Gegner somit am korrupten politischen System Algeriens. Weder von der arabischen Bevölkerung, die das französische Staatsbürgerrecht nicht besaß, noch von den französischen Kolonisten oder den Immigranten vor allem aus Spanien und Italien wurde die Gleichstellung der Juden akzeptiert. Ihr Protest organisierte sich in Form einer antijüdischen Liga, die zunächst marginal blieb und mit juristischen oder politischen Mitteln gegen das Dekret kämpfte. Die Dreyfus-Affäre und der Artikel Zolas boten dann den Anlass, unter Anstiftung des jungen antisemitischen Studenten und Agitators Max Régis (1873–1950), der an der Spitze der antijüdischen Liga von Algier stand. Deren Zeitung „L’Antijuif“ hatte schon im Vorfeld dazu aufgerufen, mit Gewalt gegen die Juden Algiers vorzugehen. Mit der Parole „Wer den Juden etwas wegnimmt, stiehlt nicht!“ wurden diese zur Ausplünderung freigegeben. Fast eine Woche lang, vom 20.–25. Januar 1898, wütete die Menge, darunter Frauen und Kinder, ungehindert in Algier, wo ganze Straßen mit jüdischen Geschäften geplündert und in Brand gesteckt wurden. 138 Läden wurden unter den Augen einer, sofern sie sich nicht beteiligte, passiven Bevölkerung verwüstet. Die Juden, insbesondere die jüngeren Männer, organisierten sich und leisteten Widerstand, was die Angreifer noch mehr anstachelte. Die Bilanz: Zwei Juden wurden getötet, ungefähr 100 verletzt. Auch neun Aufrührer und 47 Polizisten wurden schwer verletzt, ein Demonstrant getötet. Die Unruhen hinterließen ein Stadtviertel, das aussah wie nach einem Bürgerkrieg. Sie weiteten sich auch auf andere Orte des Departments wie Mustapha, Boufarik und Blida aus, sie griffen sogar auf Tunesien und Marokko über.

Das große Ausmaß der Übergriffe ist einerseits durch die Haltung der lokalen Behörden zu erklären, die die Bevölkerung ermutigten bzw. wie das Militär die Menge weitgehend gewähren ließ, andererseits aus der besonderen politischen Situation in Algerien. Anders als in Frankreich selbst, wo die antisemitische Bewegung keinen dauerhaften Erfolg hatte, war sie in den größeren algerischen Städten auch politisch bei Wahlen erfolgreich, da es sich dort um eine gegen das korrupte politische System Algeriens gerichtete radikal-sozialistische, antikapitalistische und populäre Bewegung handelte, die sich gegen die Regierung in Paris richtete. In der jüdischen Minderheit griff die oppositionelle antisemitische Bewegung, unterstützt durch ökonomische Konkurrenten der Juden („colonial capitalists“) sowie die Berberbevölkerung zugleich das von der Regierung in Paris gestützte korrupte politische Establishment Algeriens an. Anders als in Frankreich nahm der Antisemitismus in Algerien eine dauerhaftere politische Form an. In den Wahlen von 1898 wurden vier (von insgesamt sechs) antijüdische

Kandidaten, darunter Édouard Drumont, als Abgeordnete für Algerien gewählt, und Régis wurde trotz einer Verurteilung wegen Anstiftung zur Gewalt im November 1898 an die Spitze der Stadtverwaltung von Algier gewählt, was er für illegale Maßnahmen gegen Juden nutzte wie die Entlassung von Beamten und den Boykott jüdischer Geschäfte. Diese Entscheidungen wurden von der Regierung in Paris nicht anerkannt, und weitere öffentliche Unruhen führten bereits Mitte Dezember zu seiner Suspendierung.

Werner Bergmann

Literatur

Pierre Birnbaum, Le moment antisémite: un tour de la France en 1898, Paris 1998.
Pierre Hebey, Alger 1898. La grande vague antijuive, Paris 1996.
Isaac Jules, Expériences de ma vie, Paris 1960.
Stephen Wilson, The antisemitic riots of 1898 in France, in: The Historical Journal 16 (1973), 4, S. 789–806.

Ausschreitungen in Konitz → Ritualmordvorwurf in Konitz (1900)

Ausschreitungen in Xanten → Ritualmordvorwurf in Xanten (1891)

Auswanderungsverbot

Eine erste jüdische Auswanderungswelle aus Deutschland setzte nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten Ende Januar 1933 ein. Die politische Wende veranlasste vor allem diejenigen, die nicht nur als Juden, sondern insbesondere aus politischen Gründen verfolgt wurden, Deutschland zu verlassen. Nachdem 1933 etwa 38.000 Juden emigriert waren, waren die Zahlen 1934 mit 22.000 bis 23.000 Auswanderern rückläufig. Das scheinbare Nachlassen der nationalsozialistischen Repressalien vermittelte der jüdischen Bevölkerung das trügerische Gefühl, ruhigeren Zeiten entgegenzugehen. Ähnlich reagierte die jüdische Bevölkerung auf die → Nürnberger Gesetze im September 1935. Sie glaubte, die gesetzlichen Grundlagen würden ihr Leben in Deutschland erträglicher machen, daher erreichte die Zahl der Auswanderer 1935 mit 20.000 bis 21.000 den tiefsten Punkt, um dann 1936 mit 24.000 bis 25.000 wieder leicht anzusteigen. Nachdem 1937 mit 23.000 nochmals ein leichter Rückgang zu verzeichnen war, erreichte die Zahl erst 1938 (33.000–40.000) in der Folge der → Novemberpogrome 1938 wieder den Stand von 1933, um schließlich 1939 mit 75.000 bis 80.000 auf das höchste Niveau anzusteigen. Allerdings waren zu diesem Zeitpunkt die meisten Möglichkeiten, ins Ausland – vor allem nach Übersee und Palästina – zu gelangen, weitgehend ausgeschöpft. Nur vereinzelt nahmen Länder außerhalb des deutschen Einflussbereiches noch Juden auf. Mit Kriegsbeginn im September 1939 kam die Auswanderung dann nahezu vollständig zum Erliegen; einer kleinen Gruppe von Juden gelang es noch, mit der transsibirischen Eisenbahn nach Shanghai zu reisen. Die durch die nationalsozialistische Ausplünderung mittellos gewordenen Juden hatten auch in den Jahren zuvor vor dem Problem gestanden, aufnahmebereite Länder zu finden. Zudem galt es, eine Fülle von bürokratischen Hürden im Inland, aber auch für die Einreise in ein potentielles Emigrationsland zu überwinden. Die besondere Tragik für die verfolgten Juden lag darin, dass die nationalsozialistische Machtübernahme in eine

Zeit fiel, in der die Auswanderungsmöglichkeiten wegen der Folgen der Weltwirtschaftskrise so gering waren wie niemals zuvor.

Nachdem auf Anordnung Görings das Reichssicherheitshauptamt am 20. Mai 1941 die Ausreise der Juden aus Frankreich und Belgien verboten hatte, ordnete Reichsführer SS Heinrich Himmler fünf Monate später, am 18. Oktober 1941, als die Deportationen aus dem „Altreich" bereits begonnen hatten, die Beendigung der jüdischen Auswanderung für das gesamte Reich an. Am 23. Oktober informierte der Chef des Amtes IV (Gestapo) im Reichssicherheitshauptamt Heinrich Müller die Gestapostellen über das Verbot mit der Anweisung: „Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat angeordnet, daß die Auswanderung von Juden mit sofortiger Wirkung zu verhindern ist. (Die Evakuierungsaktionen bleiben hiervon unberührt). Ich bitte, die in Frage kommenden innerdeutschen Behörden des dortigen Dienstbereiches von dieser Anordnung zu unterrichten. Lediglich in ganz besonders gelagerten Einzelfällen, z. B. bei Vorliegen eines positiven Reichsinteresses, kann nach vorheriger Herbeiführung der Entscheidung des Reichssicherheitshauptamtes der Auswanderung einzelner Juden stattgegeben werden." Zu diesem Zeitpunkt lebten noch ca. 150.000 Juden in Deutschland. Ausnahmegenehmigungen wurden nach Absprache zwischen Hitler und Himmler nur noch im Falle einer „Loslösung durch Devisen" erteilt und zwar nur, wenn sie einen „namhaften Umfang" hatten. Die deutschen Stellen behandelten das Auswanderungsverbot zunächst unter dem Siegel der Verschwiegenheit, um gegenüber der jüdischen Bevölkerung, die sich auf ihre Auswanderung vorbereitete, den Schein zu wahren und sie nicht zu beunruhigen. Die bereits angelaufenen Deportationen sollten nicht gefährdet werden. Der Aufruf, sich an Sammelstellen für den Transport „in den Osten" einzufinden, traf viele Menschen deshalb völlig überraschend inmitten ihrer Auswanderungsvorbereitungen. In den Jahren 1942 bis 1945 gelang es trotz des Verbotes noch ca. 8.500 Juden, das Land zu verlassen.

Juliane Wetzel

Literatur

Fritz Kieffer, Judenverfolgung in Deutschland – eine innere Angelegenheit? Internationale Reaktionen auf die Flüchtlingsproblematik 1933–1939, Mainz 2000.

Juliane Wetzel, Auswanderung aus Deutschland, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, München 1988, S. 413–498.

Ausweisung polnischer Juden (1938)

Zwischen dem 27. und 29. Oktober 1938 wurden ca. 17.000 polnischstämmige Juden von der deutschen Polizei verhaftet und – je nach Wohnort – an die Grenzübergänge Bentschen (Zbąszyń), Konitz (Chojnice) und Beuthen (Bytom) gebracht. Anfangs reisten viele unbehelligt in Polen ein, andere wurden gewaltsam über die Grenze getrieben, dann schloss Polen diese. Lediglich in Bentschen wurden die Abgeschobenen registriert, anderenorts fand keine Erfassung statt. So sind heute nur ca. 7.000 Namen Ausgewiesener bekannt, davon 4.800 aus den Aufzeichnungen am Grenzübergang Bentschen.

Hintergrund der Kollektivausweisung bzw. Massenabschiebung war eine Maßnahme der polnischen Regierung. Diese fürchtete nach der Annexion Österreichs durch das Deutsche Reich einen Zustrom (bzw. Rückstrom) jüdischer Emigranten nach Polen. Deshalb hatte sie am 31. März 1938 per Gesetz verfügt, allen Polen, die länger als fünf Jahre im Ausland gelebt hatten, die Staatsbürgerschaft zu entziehen. Die Ankündigung richtete sich insbesondere gegen Juden, obwohl diese Zielgruppe nicht benannt wurde. Sie betraf ca. 30.000 Personen in Deutschland und 20.000 im annektierten Österreich. Die Zahlenangaben schwanken in der Forschungsliteratur, Sybil Milton beispielsweise geht von 72.000 im Deutschen Reich verbliebenen polnischen Juden und 18.000 Ausgewiesenen aus.

Die Nationalsozialisten betrachteten die „Ostjuden“ ohnehin als Inkarnation ihres antisemitischen Feindbildes. Immer wieder dienten sie als Zielscheibe für antijüdische Propaganda. Sowjetische Juden waren bereits zuvor in „Ausweisungshaft“ genommen und bis dahin in Konzentrationslager eingewiesen worden. Dass die NS-Machthaber polnische Juden ebenfalls bald abgeschoben hätten, steht bei Historikern außer Frage, nur – so Jerzy Tomaczewski – wäre dies vermutlich über einen längeren Zeitraum geschehen, als es angesichts der Maßnahmen der polnischen Regierung geschah. Er betont auch, dass die in Deutschland lebenden polnischen Juden den Schutz ihres Staates gerade zu einem Zeitpunkt verloren, als sie dessen besonders bedurft hätten.

Im Oktober verschärfte die polnische Regierung die Regelung noch einmal: Wem nicht ein polnisches Konsulat den Pass bis 30. Oktober 1938 verlängerte (was Juden generell verweigert wurde), würde staatenlos werden. Dem wiederum wollte die deutsche Regierung zuvorkommen und ordnete die Massenabschiebung an, die am 27. Oktober anlief und aufgrund der polnischen Weigerung, die Juden aufzunehmen und stattdessen mit der Abschiebung in Polen lebender Deutscher zu beginnen, am 30. Oktober gestoppt wurde.

Die Betroffenen traf die Aktion überraschend. Ihnen blieben in der Regel nur wenige Stunden, um zu packen und sich zu verabschieden. Zur Abwicklung ihrer Geschäfte, zur Wohnungsauflösung, Versorgung zurückbleibender Verwandter etc. wurde ihnen keine Zeit zugestanden. Die ca. 1.000 Hamburger verbrachten beispielsweise die Stunden nach der Verhaftung im Gefängnis bzw. in einer bewachten Turnhalle, die bis zum Abtransport niemand verlassen durfte. Da der Ausweisungsbefehl keine detaillierten Vorschriften enthielt, wurden regional unterschiedlich teils ganze Familien, teils nur die Männer über 18 Jahre oder – bei deutsch-polnischen Ehen – nur der polnische Teil derselben in die „Polenaktion“ einbezogen. Die Abschiebung erfolgte teils in Einzel-, Gruppen- oder Großtransporten.

Als Polen die Grenze gesperrt hatte, kampierten tausende über Tage oder Wochen im Niemandsland zwischen den Ländern oder in grenznahen Notunterkünften wie Gaststätten, Ballsälen oder Pferdeställen. Die umliegenden jüdischen Gemeinden, die selbst unter Finanznot litten, weil sie die eigenen Mitglieder unterstützen mussten, verpflegten die Ankömmlinge. Gruppen, die nach dem 30. Oktober eintrafen, wie beispielsweise die Augsburger, durften ebenso wie diejenigen an ihre Heimatorte zurückkehren, die dann immer noch an der deutschen Grenze auf die Einwanderungsbewilligung warteten.

Auf polnischer Seite wurde die Stadt Bentschen am 31. Oktober 1938 weiträumig abgesperrt und die Ankömmlinge in einer alten Kaserne und Ställen interniert. Erst wenn sie nachweisen konnten, dass Familienangehörige in Polen sie aufnehmen würden, sie Auswanderungspapiere vorlegten oder eine offizielle Erlaubnis erhielten, befristet nach Deutschland zurückkehren zu dürfen, konnten sie das Lager verlassen. Im Juli 1939, kurz vor der Schließung, befanden sich immer noch 3.000 Insassen dort, mittlerweile von jüdischen Hilfsorganisationen wie dem US-amerikanischen „Joint Distribution Committee“ versorgt.

Viele der Juden, die sofort nach Polen gelangten, beherrschten die Sprache gar nicht, konnten nicht auf verwandtschaftliche Beziehungen zurückgreifen und mussten versuchen, sich in diesem für sie fremden Land durchzuschlagen oder mit Unterstützung einer Hilfsorganisation von dort zu emigrieren.

Diejenigen, die sich nach dem deutschen Überfall auf Polen am 1. September 1939 noch im Land befanden, gerieten erneut in den Einzugsbereich der nationalsozialistischen Judenpolitik und damit in die Umsiedlungs- und Vernichtungsaktionen, die die Mehrheit von ihnen nicht überlebte. Die Zahl der Ermordeten ist nicht bekannt.

Die unvorbereitete Aktion bereitete nicht nur den Betroffenen Leid, sondern warf unterschiedlichste Probleme bei Ämtern und Behörden in den deutschen Heimatorten auf, insbesondere, was finanzielle Forderungen aller Art betraf, die sie zu erfüllen hatten bzw. einklagen konnten. Das Deutsche Reich und Polen schlossen am 24. Januar 1939 die Vereinbarung, dass Abgeschobene die offizielle behördliche Erlaubnis zur befristeten Rückkehr erhielten, um private und geschäftliche Angelegenheiten abzuwickeln, und Polen erklärte sich bereit, ca. 5–6.000 Familienangehörige der Abgeschobenen aufzunehmen.

Historiker schreiben der „Polenaktion“ auch den Zweck zu, dass der NS-Staat hier erste Erfahrungen für die späteren Großdeportationen sammelte. In der Tat mussten aus diesem Anlass Zuständigkeiten aller Art geregelt und das Zusammenspiel verschiedener Institutionen erprobt werden. Die spätere Verfahrensweise, den jüdischen Opfern die Kosten der gegen sie gerichteten Maßnahmen aufzubürden, wurde ebenfalls schon praktiziert: So sollten sie – wie dann bei den Deportationen üblich – den Reichsbahntransport bezahlen. Für das zurückgebliebene Vermögen zeichnete der Oberfinanzpräsident verantwortlich, die Behörde befriedigte daraus Schulden oder strich Außenstände zugunsten des Deutschen Reiches ein, was ebenfalls bei den Transporten ab Oktober 1941 so gehandhabt wurde.

Zudem zog das Deutsche Reich indirekten propagandistischen Nutzen für seine Judenpolitik aus der Massenabschiebung, als der junge polnischstämmige Jude Herschel Grynszpan den Pariser Legationssekretär Ernst vom Rath erschoss. Dies diente dem NS-Staat als Vorwand, die → Novemberpogrome 1938 zu initiieren. Grynszpans Eltern, die seit 27 Jahren in Deutschland lebten, waren von Hannover nach Bentschen abtransportiert worden, wo sie unter katastrophalen Bedingungen kampierten. Sie hatten weder Geld noch anderes mitnehmen können. Tochter Esther verständigte ihren in Frankreich lebenden 17-jährigen Bruder Herschel von der Situation. Der versuchte vergeblich, Geld für seine Familie zu leihen. Verzweifelt ging er zur Deutschen Botschaft in Paris, wo er auf vom Rath schoss. Zwei Tage später erlag dieser seinen schweren Verletzungen. Grynszpan wusste nicht, dass seine Eltern zwischenzeitlich in Polen ein-

reisen konnten, während er in einem Jugendgefängnis bei Paris einsaß. Parallel wurde in Frankreich und in Deutschland ein Verfahren gegen ihn vorbereitet. Als deutsche Truppen in Frankreich einmarschierten, floh er, wurde gefasst und sollte in Berlin in einem Schauprozess verurteilt werden. Herschel Grynszpan wurde ins KZ Sachsenhausen eingewiesen und dann ins Zuchthaus Magdeburg verlegt, wo sich seine Spur verliert. Seine Eltern überlebten, inzwischen von Polen in die Sowjetunion geflüchtet. Sie ließen ihn 1960 für tot erklären.

Die „Polenaktion“ hatte nicht alle polnischstämmigen Juden erfasst, etliche waren legal zurückgekehrt und dann illegal in Deutschland geblieben. Sie sollten, wie Heydrich im Sommer 1939 anwies, unauffällig abgeschoben werden. Dies betraf noch einmal 4.000 Personen. Dennoch befanden sich nach dem deutschen Überfall auf Polen am 1. September 1939 noch mehr als 11.500 polnische Juden in Deutschland. Nun erging die Anordnung, die Männer in Konzentrationslagern zu inhaftieren. Am 8. September 1939 wurden reichsweit ca. 2.000 Männer verhaftet, darunter ca. 1.000 in Berlin, weitere Festnahmen folgten. Die bewusst katastrophalen Haftbedingungen bewirkten eine auffällig hohe Todesrate unter ihnen. Überlebenschancen hatten nur wenige, die Zertifikate für die Palästinaauswanderung erhielten. Yfaat Weiss wies in diesem Zusammenhang auf Konflikte in den deutsch-jüdischen Organisationen hin, deren führende Funktionäre sich mehrheitlich weigerten, den polnischen Glaubensbrüdern wegen ihrer besonderen Gefährdung vorrangig die Palästinaeinreise zu ermöglichen und damit eventuell deutschen Juden die Rettungsmöglichkeit zu nehmen.

Diejenigen Häftlinge, die sich im Februar 1940 noch in den Konzentrationslagern befanden, wurden ins Generalgouvernement abgeschoben. Alle übrigen, die den Verhaftungsaktionen entgangen waren und im Oktober 1941 noch „unbehelligt“ im Deutschen Reich lebten, wurden in die Großdeportationen eingereiht.

Beate Meyer

Literatur

Hans-Jürgen Döscher „Reichskristallnacht“. Die Novemberpogrome 1938, Frankfurt am Main 1988.

Trude Maurer, Ostjuden in Deutschland 1918–1933, Hamburg 1986.

Sybil Milton, Menschen zwischen Grenzen: Die Polenausweisung 1938, in: Menora. Jahrbuch für deutsch-jüdische Geschichte 1 (1990), S. 184–206.

Jerzy Tomaszewski, Auftakt zur Vernichtung. Die Vertreibung polnischer Juden aus Deutschland im Jahre 1938, Osnabrück 2002.

Yfaat Weiss, Deutsche und polnische Juden vor dem Holocaust. Jüdische Identität zwischen Staatsbürgerschaft und Ethnizität, München 2000.

Ausweisung von Ostjuden aus Bayern (1923)

Bereits im März 1920 hatte die bayerische Regierung unter Ministerpräsident Gustav von Kahr eine „Fremdenverordnung“ erlassen, deren eigentlicher Zweck es war, Ostjuden die Zuwanderung zu verwehren bzw. auch zu ermöglichen, sie auszuweisen. Damals gelang es, diese Ausweisungen letztlich zu verhindern. Am 13. Oktober 1923 erließ der nun zum Generalstaatskommissar ernannte und mit diktatorischen Vollmachten ausgestattete von Kahr Bestimmungen über Schutzhaft und Aufenthaltsbeschränkun-

gen für ausländische Staatsangehörige in Bayern. Wieder betraf diese Anordnung ausschließlich Ostjuden. Ihnen wurde die Schuld an der Hyperinflation und das Wirtschaftsleben schädigendes Verhalten unterstellt. In den folgenden Tagen führten Kriminalbeamte, oft nach Denunziationen aus der Bevölkerung, vor allem in München bei zahlreichen ostjüdischen Familien Hausdurchsuchungen durch. Rund 70 Familien, die zum Teil seit 20 und mehr Jahren in Bayern lebten, erhielten daraufhin von Kahr persönlich unterschriebene Ausweisungsbefehle. Als Hauptargument für die Ausweisungen wurde vorgebracht, die Betroffenen seien seinerzeit arm nach Deutschland gekommen, hätten „inzwischen zum Schaden des bayerischen Volkes Vermögen erworben" und sich „während der tiefsten Not des deutschen Volkes bereichert".

Vergeblich protestierten am 31. Oktober 1923 Vorstand und Gemeindevertretung der Israelitischen Kultusgemeinde München und des Landesverbandes des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten bei von Kahr gegen die Ausweisungsaktionen. Eine Reihe ostjüdischer Familien wurde in einem Lager bei Ingolstadt interniert. Die meisten der von Ausweisung bedrohten Ostjuden waren polnische Staatsangehörige. So war es nur folgerichtig, dass der polnischen Generalkonsul in München am 29. Oktober 1923 die Ausweisungsverfügungen als weit hergeholt bezeichnete und drohte, wenn diese nicht rückgängig gemacht würden, „werde sich die polnische Regierung zu ihrem Bedauern gezwungen sehen, Vergeltungen zur Anwendung zu bringen". Gemeint waren damit Maßnahmen gegen Deutsche, die in nach dem Krieg an Polen abgetretenen Gebieten lebten. Auch die Reichsregierung suchte im Interesse der Deutschen in Polen von Kahr zur Rücknahme der Ausweisungsverfügungen zu bewegen. Der preußische Ministerpräsident nahm Anstoß daran, dass die Ausgewiesenen in seinem Land Zuflucht suchten.

Die Zahl der wirklich durchgeführten Ausweisungen ist nicht mehr festzustellen, da viele Ostjuden angesichts der Anfeindungen und Repressionsmaßnahmen Bayern bereits unaufgefordert verlassen hatten. Nach dem Hitlerputsch, während dem es vor allem in München auch zu wüsten Exzessen gegen jüdische Personen und Einrichtungen gekommen war, sah sich die Bayerische Staatsregierung, um das Verhältnis zur Reichsregierung wieder zu verbessern, schließlich zum Einlenken gezwungen. Im Februar 1924 wurde die Ausweisungsverfügung gegen „polnische Staatsangehörige" zunächst für drei Wochen ausgesetzt und kam danach nicht mehr zur Anwendung.

Wolfram Selig

Literatur

Andreas Heusler, Doppelte Diskriminierung. Rassismus und antisemitische Gewalt gegen Ostjuden in München zwischen 1880 und 1930, in: Angela Koch (Hrsg.), Xenopolis. Von der Faszination und Ausgrenzung des Fremden in München, Berlin 2005, S. 225–228.

Trude Maurer, Ostjuden in Deutschland 1918–1933, Hamburg 1986.

Reiner Pommerin, Die Ausweisung von „Ostjuden" aus Bayern 1923. Ein Beitrag zum Krisenjahr der Weimarer Republik, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 34 (1986), S. 311–340.

Autodafé in Cartagena de Indias

Die Gründung der Stadt Cartagena de Indias im Jahr 1533 durch den kastilischen Conquistador Pedro de Heredia war die Folge langjähriger Handelsbeziehungen zwischen Europäern und den karibischen Kalamari. Unter den Conquistadoren und Siedlern befanden sich von Anfang an auch Neuchristen, wie etwa die Gouverneure Pedrarias Dávila und Rodrigo Galván de las Bastidas oder der bekannte Bischof Bartolomé de las Casas.

Cartagena de Indias etablierte sich als gut befestigter Handelsstützpunkt im Delta des Rio Magdalena; die Stadt entwickelte sich rasch zum Tor nach Panama (Transitroute nach Peru) sowie zum Ausgangspunkt für den Handel ins Innere des Kontinents. Die Hafenstadt rückte ins Zentrum des transatlantischen und innerkaribischen Handels, wodurch auch zahlreiche neuchristliche Händler angelockt wurden. Einige dieser erfolgreichen, meist portugiesisch-neuchristlichen Unternehmer gerieten ab der Hälfte des 16. Jahrhunderts mit dem Gesetz in Konflikt. Während die politische und wirtschaftliche Elite der Stadt die ausländischen Händler meist als Schmuggler und Spione anklagte, versuchte die katholische Kirche sie als „Judaisierer“ (heimlich praktizierende Juden) vor ein spanisches Inquisitionsgericht zu stellen.

Der heftige Widerstand im Inneren der Kolonien bedrohte den ökonomischen Erfolg des Kolonialprojekts, sodass Philipp II. schon 1569 das System der Inquisitionsgerichtshöfe in die Amerikas exportieren ließ. Während in Spanien bis 1574 insgesamt acht und in Portugal bis 1613 fünf Inquisitionsgerichtshöfe errichtet wurden, waren die beiden 1571 gegründeten Inquisitionsgerichtshöfe von Lima und Mexiko-Stadt für den gesamten Kontinent und seine Inseln zuständig.

Mit dem Beginn der Personalunion zwischen Portugal und Spanien 1580 nutzten immer mehr portugiesische Händler die neuen ökonomischen Möglichkeiten in Kastilisch-Amerika. Die sich 1580–1610 etablierende Gruppe von portugiesischen Fernhändlern drohte die alte auf die Förderung und Verarbeitung von Edelmetallen (Silber, Platin und Gold) beschränkte spanische Elite Cartagenas zu überflügeln. Mit der Implementierung der Inquisition in Cartagena de Indias im Jahre 1610 versuchte die alte spanische Wirtschaftselite, zu der auch die verschiedenen katholischen Orden inner- und außerhalb der Stadtmauern zählten, die Fernhändler aus der Hafenstadt zu verdrängen. Darüber hinaus war der Inquisitionsgerichtshof für sämtliche Provinzen von Neugranada sowie Venezuela, Jamaika, Kuba und Santo Domingo zuständig, wobei die Inquisitoren in insgesamt 71 Gemeinden aktiv wurden.

Die Quellen zur Inquisition in Cartagena de Indias zeigen, dass fast alle zwischen 1610 und 1740 in der Stadt lebenden Portugiesen (rund 150–200 Personen) zumindest einmal als Judaisierer denunziert und eingekerkert wurden sowie ihr Eigentum und Kapital von der Inquisition konfisziert wurde. Einige dieser Angeklagten, vor allem jene, die das ihnen unterstellte Kryptojudentum weiter leugneten, wurden vor öffentliche Tribunale (Autodafés) gestellt und im Beisein von Zuschauern verurteilt.

Mit dem Beginn der Herrschaft Philipp IV. 1621 kam es zum sukzessiven Abbau der bisher garantierten Autonomierechte Portugals. Ab 1625 formierte sich der portugiesische Widerstand gegen Madrid, der 1640 die Personalunion beendete und den bis 1668 dauernden Restaurationskrieg auslöste. Die Portugiesen wurden zu Feinden Spaniens und die Inquisition in Cartagena zu einem Werkzeug ihrer Kriegsführung. Zudem